

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DEN ERLASS EINES GESETZES

ÜBER DIE EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

BEI BANKEN UND WERTPAPIERFIRMEN

(EINLAGENSICHERUNGS- UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ –

EAG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 9. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stelle	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
4.1 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz	13
4.2 Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	52
4.3 Änderung des Bankengesetzes (BankG)	52
4.4 Änderung des E-Geldgesetzes (EGG)	55
4.5 Änderung des Gesetzes über Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).....	55
4.6 Änderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)	55
4.7 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes (WPPG).....	55
4.8 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)	56
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	56
6. Regierungsvorlage	57
6.1 Gesetz über die Einlagensicherung- und Anlegerentschädigung (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - EAG)	57
6.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	127
6.3 Abänderung des Bankengesetzes (BankG)	129
6.4 Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)	134
6.5 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).....	136
6.6 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)	138
6.7 Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes (WPPG).....	140
6.8 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)	142

Beilagen:

- ToC

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme – nachfolgend kurz als „ESRL“ oder „Richtlinie“ (Einlagensicherungsrichtlinie) bezeichnet – durch den Erlass eines neuen Gesetzes, dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG), in Liechtenstein umgesetzt werden.

Mit der Neufassung der ESRL, welche die bis anhin geltende Richtlinie 94/19/EG ersetzt, erhalten Einleger einen verbesserten Zugang zu Einlagensicherungssystemen. Durch eine umfassendere und präziser festgelegte Deckung, kürzere Erstattungsfristen, verbesserte Informationen und solidere Finanzierungsanforderungen soll sich das Vertrauen der Einleger in die Finanzstabilität im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verbessern.

Die ESRL verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten, zumindest ein nationales Sicherungssystem anzuerkennen, das für die Durchführung der Einlagensicherung bei Banken zuständig ist. Jede Bank muss einem Einlagensicherungssystem angehören. Das Sicherungssystem ist von einer zuständigen nationalen Behörde zu beaufsichtigen; diese Funktion soll bei der FMA verbleiben.

Kernaufgabe des Einlagensicherungssystems ist der Schutz der Einleger vor den Folgen der Insolvenz einer Bank. Die Deckungssumme beträgt 100'000 CHF, wobei die Obergrenze der Deckungssumme pro Einleger und Bank gilt. Die Erstattungsfrist wird stufenweise auf sieben Arbeitstage zu verkürzen sein. Bezüglich der Finanzierung der Einlagensicherungssysteme legt die ESRL neu eine ex-ante-Zielausstattung fest, die das Sicherungssystem binnen neun Jahren ab Ablauf der Umsetzungsfrist der ESRL aufzubauen hat.

Die ESRL wurde in der EU am 12. Juni 2014 veröffentlicht und war von den EU-Mitgliedstaaten bis 3. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Für das Ansehen, die Stellung und die Gleichwertigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein im EWR ist es essentiell, die ESRL ebenso möglichst zeitnahe im nationalen Recht umzusetzen.

Im vorgeschlagenen neuen EAG finden sich jedoch nicht nur die Bestimmungen über die Einlagensicherung bei Banken zur Umsetzung der ESRL. Nach internationalem Vorbild erscheint es angebracht, auch die derzeit in Bankengesetz und Bankenverordnung vorgesehenen Regelungen über die Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (die der Umsetzung der Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG [nachfolgend „AERL“] dienen) mit den Regelungen der Einlagensicherung zusammenzuführen. Die bisher im Bankengesetz und in der Bankenverordnung enthaltenen Bestimmungen über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung werden daher im EAG systematisch – jedoch in getrennten Abschnitten – zusammengeführt. Die bestehenden Regulierungen werden aufgehoben.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 23. Januar 2018

LNR 2018-52

P

1. AUSGANGSLAGE

Bis dato sind die wesentlichen Regelungen über die Einlagensicherung im Bankengesetz (BankG) und in der Bankenverordnung (BankV) enthalten. Sie basieren auf den Vorgaben der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme und der Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist.

Am 12. Juni 2014 wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme (Neufassung) (nachfolgend „ESRL“) im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149 ff). Die EU-Mitgliedstaaten hatten die Richtlinie bis 3. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Eines der zentralen Anliegen der neugefassten ESRL ist die Herstellung von Kohärenz im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), was die Funktionsfähigkeit und Ausstattung der nationalen Einlagensicherungssysteme betrifft (vgl. etwa die weiter eingeschränkten Übergangsbestimmungen und Fristen in Art. 19 der Richtlinie; siehe auch Erwägungsgrund [ErwG.] 2 der ESRL).

Die ESRL treibt die Harmonisierung der nationalen Einlagensicherungssysteme weiter voran. Dies betrifft nicht nur die Zielausstattung des Einlagensicherungssystems, sondern auch die Verkürzung der Auszahlungsfrist im Sicherungsfall sowie die Informationspflichten des nationalen Einlagensicherungssystems.

Um die Kohärenz des Einlagensicherungssystems in Liechtenstein mit den geänderten Vorgaben der Europäischen Union in Einklang zu bringen, ist es unerlässlich, die neue ESRL möglichst zeitnahe in das liechtensteinische Recht zu übernehmen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Im internationalen Vergleich ist das Verhältnis der Bankenbilanzsummen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Liechtenstein wohl einzigartig hoch. Das Eigenkapital aller Banken entspricht mehr als 110% des gesamten BIP. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden betragen mit 572% des BIP sogar mehr als das Doppelte im Vergleich zur Schweiz. Die Stabilität des gesamten Landes und der Volkswirtschaft hängt daher wesentlich von der Stabilität der Banken und des Finanzsystems ab.

Mit rund 45,7 Mrd. Franken von insgesamt 52,5 Mrd. Franken entspricht die aggregierte Bilanzsumme der drei Grossbanken (LLB, LGT und VPB) rund 87% der Gesamtbilanzsumme aller Banken. Aufgrund ihrer Grösse sind diese drei Banken so bedeutend für den liechtensteinischen Finanzplatz, dass ein Konkurs weitreichende Konsequenzen für die Stabilität des gesamten liechtensteinischen Finanzsystems, die Realwirtschaft und die gesamte Volkswirtschaft zeitigen würde. Gleichzeitig sind sie so gross, dass das Fürstentum Liechtenstein sie nicht zu stützen vermögen würde. Daraus ergibt sich unmittelbar ein systemisches Risiko des Landes bei Eintritt eines Sicherungsfalles in Form des Konkurses einer der drei Grossbanken.

Die ESRL ist in diesem Zusammenhang ein zentraler Baustein der europäischen Finanzregulierung und von entsprechender Bedeutung auch für Liechtenstein, zumal das mit gegenständlicher Vorlage vorgesehene Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) auch bei der Abwicklungsfinanzierung eine

Rolle spielen kann und eine wichtige Ergänzung zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) darstellt, welches die Bankensanierungs- und -abwicklungs-Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) umsetzt und am 1. Januar 2017 in Kraft trat. In einem Sicherungsfall würde die errichtete Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) dafür sorgen, dass die finanziellen Konsequenzen für Einleger und Anleger zumindest abgefangen werden, indem Einleger- bzw. Anlegerforderungen bis zu einer gewissen Höhe gedeckt sind.

Die wesentliche Neuerung durch das EAG für Liechtenstein ist die schrittweise Umstellung von einem reinen ex-post finanzierten Einlagensystem auf ein System, bei dem die Mittel für den Entschädigungsfall ex-ante durch die Banken aufgebracht werden. Weitere wesentliche Elemente zur Stärkung der Finanzmarktstabilität in Liechtenstein und des Vertrauens der Einleger in die liechtensteinische Einlagensicherung sind die Verkürzung der Auszahlungsfristen im Einlagensicherungsfall und die intensivierete Aufsicht über die EAS.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Einlagensicherungssysteme dienen dazu, Kontoinhaber zu schützen und im Fall des Ausfalls einer Bank die Erstattung von Einlagen an diese Kontoinhaber sicher zu stellen. In Liechtenstein haben alle Banken, die Einlagen entgegennehmen, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Geschützt werden die Einleger der Liechtensteinischen Banken, unabhängig davon, ob die Einleger ihre Einlagen innerhalb des EWR oder über Zweigstellen in Drittstaaten tätigen. Die Ausweitung des Schutzbereichs auf Einleger aus Drittstaaten ist nicht richtlinienbedingt, wird jedoch aufgrund der hohen Bedeutung ausländischer Einleger für den liechtensteinischen Bankenmarkt verankert.

Vor diesem Hintergrund hat die Umsetzung der neugefassten ESRL das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Einlagensicherungssystems zu verbessern und den Zugang

der Einleger zur Entschädigung im Sicherungsfall zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zudem wird die Leistungsfähigkeit des Einlagensicherungssystems erhöht. Damit werden das Vertrauen in das Bankwesen und der Schutz der Bankkunden im Einlagensicherungsfall weiter gestärkt.

In Liechtenstein garantiert das derzeitige nationale Einlagensicherungssystem, dass Einlagen grundsätzlich bis zu 100'000 Franken pro Kunde und Bank gesichert sind. Gesichert sind dabei etwa Guthaben auf Konten (z.B. Gehalts- und Pensionskonten) oder Sparbüchern sowie sonstigen Girokonten. Nicht gesichert sind z.B. Einlagen von öffentlich-rechtlichen Institutionen oder von institutionellen Investoren wie Banken oder Versicherungsunternehmen.

Anlegerentschädigungssysteme dienen dazu, Anleger zu schützen und im Fall des Ausfalls einer Bank oder einer Wertpapierfirma die Auszahlung gesicherter Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Umfang von 30'000 Franken sicherzustellen.

Um einem Anliegen der Praxis gerecht zu werden, wird die Umsetzung der ESRL zum Anlass genommen, ein neues Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz „EAG“ zu erlassen. Dadurch soll die Überfrachtung des BankG mit weiteren Details verhindert werden.

Grundsätzlich enthält das EAG neben den gemeinsamen Bestimmungen in den Teilen I, IV, V und VI die zwei Hauptteile II und III. Dabei orientiert sich insbesondere Teil I und II hinsichtlich Aufbau und Wortwahl stark an der umzusetzenden ESRL.

Teil II enthält die Regelungen über das nationale Einlagensicherungssystem. Schwerpunkte dieses Teils sind:

1) Systematische Trennung der Bestimmungen zur Einlagensicherung und zur Anlegerentschädigung: Die Art. 4 bis 32 bilden das neu konzipierte liechtensteinische Einlagensicherungssystem ab.

2) Umfassende Sicherungspflicht aller gedeckten Einlagen und Verkürzung der Auszahlungsfrist: Alle Banken, die Einlagen entgegennehmen, müssen einem Einlagensicherungssystem angehören. Dabei werden Einlagen EU-weit einheitlich bis zu einer Höhe von 100'000 EUR gesichert (in Liechtenstein, mit Wechselkurs per 3. Juli 2015 wie in Art. 6 Abs. 5 ESRL vorgesehen: 100'000 Franken). Die Erstattungsfrist nach Eintritt eines Sicherungsfalles wird nunmehr von maximal 30 (20 + 10) Arbeitstagen schrittweise auf maximal sieben Arbeitstage verkürzt.

3) Beibehaltung der bewährten liechtensteinischen Einlagensicherung: Die bisherige Organisationsstruktur der Sicherungseinrichtung auf Ebene des liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV) wird beibehalten und ex lege als Sicherungseinrichtung anerkannt. Daneben bleibt das Gesetz aus Sachlichkeitsüberlegungen für die individuelle Anerkennung anderer Sicherungssysteme (auf vertraglicher Basis) grundsätzlich offen. Im Lichte der aktuellen Struktur des liechtensteinischen Bankenmarktes und zwecks besserer systematischer Lesbarkeit der Regelungen wird auf die Verankerung weiterer Mechanismen, die sich auf das theoretische Bestehen von mehr als einer Sicherungseinrichtung in Liechtenstein beziehen (z.B. „Überlauf“), jedoch verzichtet. Je nach Art der technischen Anerkennung gelten für alle Sicherungssysteme dieselben organisatorischen Anforderungen, die unter anderem in Art. 4 EAG vorgesehen sind.

4) Die organisatorischen Vorkehrungen, die Sicherungseinrichtungen vorzusehen haben, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, werden konkretisiert und durch zusätzliche Anforderungen ergänzt.

5) Stärkung der Rolle der FMA: Die FMA erhält künftig Aufsichtszuständigkeiten (Überwachungskompetenzen und Massnahmenbefugnisse) in Bezug auf die Sicherungseinrichtungen und ist für die Anerkennung von Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystemen zuständig.

6) Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Sicherungseinrichtungen und Deckung von Ansprüchen: Die Leistungsfähigkeit der Sicherungssysteme wird durch eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Sicherungseinrichtungen erhöht. Jede Sicherungseinrichtung hat bis Ende 2026 einen Einlagensicherungsfonds in Höhe von mindestens 0,5% der gedeckten Einlagen aufzubauen. Im Sicherungsfall erfolgt die Erstattung gedeckter Einlagen durch jenes Einlagensicherungssystem, bei dem die durch den Sicherungsfall betroffene Bank Mitglied ist. Soweit notwendig, hat die Sicherungseinrichtung im Sicherungsfall von ihren Mitgliedsinstituten ergänzend Sonderbeiträge in der Höhe von 0,5% der gedeckten Einlagen pro Jahr und gegebenenfalls erhöhte Sonderbeiträge zu erheben bzw. haben die Sicherungseinrichtungen Kredite aufzunehmen.

Teil III des EAG (Art. 34 bis 49) enthält die Regelungen über das nationale Anlegerentschädigungssystem. Er baut grundsätzlich auf dem bisher geltenden Rechtsbestand des BankG (Art. 7 und 59b ff.) und der BankV (Art. 18 ff.) auf, soweit nicht eine Angleichung an Bestimmungen zur Einlagensicherung sinnvoll erscheint. Durchgängig wird die Bezeichnung „Anlegerschutz“ im Sinne der Richtlinie 97/9/EG (nachfolgend „AERL“) durch „Anlegerentschädigung“ ersetzt.

Die Teile IV, V und VI enthalten die üblichen Regelungen zur Aufsicht und zu den Sanktionen sowie die Schlussbestimmungen.

Da der FMA durch das EAG weitreichende Aufsichtskompetenzen übertragen werden sollen, ist der Aufgabenkatalog des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) um einen neuen Buchstaben zu erweitern. Daneben

sind einzelne Bestimmungen und Verweise in anderen Spezialgesetzen entsprechend mit Verweisen auf das neue EAG anzupassen sowie diverse generelle Klarstellungen vorzunehmen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

Zu Art. 1

Diese Bestimmung definiert den sachlichen Regelungsgegenstand des Gesetzes (Abs. 1) sowie die Zwecksetzung, die mit der Erlassung dieses Gesetzes verfolgt wird (Abs. 2).

Abs. 3 enthält den gängigen Hinweis auf das mit dem EAG umgesetzte EWR-Recht.

Zu Art. 2

Die Bestimmung stellt klar, dass keine Forderung auf Basis der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung doppelt entschädigt werden darf. Sie bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit einen gesetzlichen Vorrang der Entschädigung im Rahmen der Einlagensicherung.

Zu Art. 3

Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an Art. 2 Abs. 1 ESRL, Art. 1 AERL sowie an den bestehenden Definitionen im BankG und in der BankV.

Der Begriff der Einlage nach Abs. 1 Ziff. 8 umfasst insbesondere Einlagen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a BankG und damit grundsätzlich auch Festgeld- und Spareinlagen. Instrumente, die unter Art. 1a Abs. 2 BankV fallen, gelten konsequenterweise auch nicht als Einlagen im Sinne dieses Gesetzes. Daneben sieht Abs. 1 Ziff.

8 in Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. a bis c ESRL eigene Ausnahmen von diesem Begriff vor.

In Abs. 1 Ziff. 14 wird das Wahlrecht nach Art. 6 Abs. 1, 4 und 5 ESRL dahingehend ausgeübt, dass die Umrechnung der nach Art. 6 Abs. 1 ESRL festgelegten Deckungssumme von 100'000 Euro in Schweizer Franken erfolgt. Bei der Umrechnung per 3. Juli 2015 (vgl. Art. 6 Abs. 5 Unterabs. 1 ESRL) und in Anwendung der Rundungsregel wird die Deckungssumme pro Einleger auf 100'000 Franken festgesetzt. Dieser Betrag erscheint vor dem Hintergrund des derzeitigen Frankenkurses sowie des einheitlichen EU-Schutzniveaus von 100'000 Euro angemessen. Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1.

In Abs. 1 Ziff. 20 wird der Begriff der „risikoarmen Schuldtitel“ nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 ESRL für Zwecke der Besicherung von Zahlungsverpflichtungen nach Ziff. 23 definiert. Die Möglichkeit der Ausweitung der in Tabelle 1 des Art. 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Vermögenswerte als zulässige Besicherungen wird gesetzlich, mit Ausnahme der ausdrücklichen Erwähnung von Barmitteln, nicht wahrgenommen, da der Katalog in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausreichend Anlagemöglichkeiten für die Mitgliedsinstitute vorsieht. Vielmehr ist bei der Besicherung von Zahlungsverpflichtungen darauf zu achten, dass die Schuldtitel nicht nur „risikoarm“ in Hinsicht von Kreditrisiken, sondern auch liquide sind. Zu beachten ist allerdings, dass die in Tabelle 1 des Art. 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Vermögenswerte keine Einschränkung auf Währungen vorsieht. Im Lichte der Erstattungspflicht der Sicherungseinrichtung in Schweizer Franken haben die Mitgliedsinstitute eine übermässige Währungsinkongruenz bezüglich des Portfolios der risikoarmen Schuldtitel und Barmittel jedoch zu verhindern.

Durch Abs. 1 Ziff. 5 und 28 wird die FMA mit der Funktion als „einschlägige zuständige und benannte Verwaltungsbehörde“ Liechtensteins für den Bereich

Einlagensicherung im Sinne des Art. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 Bst. a ESRL sowie für den Bereich der Anlegerentschädigung vorgesehen.

Mit Abs. 2 wird Art. 6 Abs. 5 Unterabs. 3 ESRL umgesetzt. Der in Abs. 1 Ziff. 12 genannte Betrag ist mindestens alle fünf Jahre von der Regierung zu überprüfen und vom Landtag gegebenenfalls anzupassen bzw. bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Währungsschwankungen nach Konsultation der EFTA-Überwachungsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt anzupassen.

In Abs. 4 wird zum Ausdruck gebracht, dass die im Gesetz verwendeten Bezeichnungen aus Praktikabilitäts Erwägungen geschlechtsneutral verwendet werden und für Männer und Frauen gleichermaßen gelten.

Zu Art. 4

In Einklang mit den Vorgaben des Art. 4 ESRL und der Vorgangsweise in den deutschsprachigen Nachbarstaaten können in Liechtenstein zukünftig mehrere Einlagensicherungssysteme nebeneinander bestehen; solche, die ex lege anerkannt werden (Abs. 1 „gesetzliches Einlagensicherungssystem“) und solche, die von der FMA auf individueller Basis anerkannt werden können (Abs. 2 „vertragliche Sicherungssysteme“). Diese Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der FMA (Abs. 12), wodurch Art. 4 Abs. 7 ESRL umgesetzt wird.

Durch Abs. 1 wird die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV EAS gesetzlich als das für Liechtenstein zuständige gesetzliche Einlagensicherungssystem anerkannt. Um die Anknüpfung an die bereits bewährte Struktur des Einlagensicherungssystems in Liechtenstein zusätzlich zum Ausdruck zu bringen, wird im Gesetz explizit festgeschrieben, dass der LBV beauftragt wird, das Sicherungssystem zu betreiben.

Nach Abs. 2 haben vertraglich errichtete Sicherungssysteme, die sich in Liechtenstein als Einlagensicherungssystem anerkennen lassen wollen, bei der FMA einen

entsprechenden Antrag zu stellen. Eine Anerkennung durch die FMA darf nur erfolgen, wenn das Sicherungssystem die Einhaltung der Voraussetzungen nach dieser Bestimmung nachweist.

Abs. 3 verankert die Kernaufgabe der Sicherungseinrichtung, konkret die Sicherstellung der Entschädigung der Einleger im Sicherungsfall. Die Anpassung der Höchstgrenze setzt Art. 6 Abs. 5 Unterabs. 3 ESRL um.

Für alle Sicherungseinrichtungen sind nach den Vorgaben des Art. 4 ESRL organisatorische Mindestanforderungen vorzugeben, die in den Abs. 2 bis 13 enthalten sind:

- So hat jede Sicherungseinrichtung über eine befähigte Geschäftsleitung zu verfügen. Abs. 2 Bst. b setzt insoweit Art. 4 Abs. 12 ESRL um und gilt über den Verweis in Abs. 1 auch für das gesetzliche Einlagensicherungssystem.
- Jede Sicherungseinrichtung hat über eine Rechtsform sowie über eine Organisation und Kontrollmechanismen zu verfügen, die zu den Aufgaben und den Pflichten einer solchen Einrichtung adäquat ist (Abs. 2 Bst. a).
- Geheimhaltungspflichten: Sicherungssysteme arbeiten mit sensiblen Informationen. Daher wird in Abs. 4 angeordnet, dass die Bearbeitung und Auskunftserteilung über solche Informationen nur nach Massgabe des DSGVO erfolgen darf (vgl. auch Art. 4 Abs. 9 ESRL). Die Sicherungseinrichtung hat daher personenbezogene Daten der Einleger besonders sorgfältig zu behandeln und ein hohes Mass an Datenschutz zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist klarstellend festzuhalten, dass die Beaufsichtigung der Einhaltung des DSGVO nicht unmittelbar durch die FMA, sondern durch die Datenschutzstelle zu erfolgen hat.
- Organisatorische Verpflichtungen: Abs. 3 bis 5 legen zunächst allgemeine Sorgfaltspflichten der Sicherungseinrichtung fest (konkret hinsichtlich Ziel

der Sicherungseinrichtung, Personal, Budget und Interessenkonflikte), welche in den Folgeabsätzen weiter präzisiert werden. Die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten unterliegen dem Angemessenheitsprinzip. Sie sind insoweit zu erfüllen, als dies im Hinblick auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Verpflichtungen der Sicherungseinrichtung erforderlich ist.

- Die Abs. 6 bis 9 setzen Art. 10 Abs. 1 Satz 1 ESRL um und verlangen, dass die Sicherungseinrichtung in der Lage sein muss, Verbindlichkeiten zu ermitteln und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Sicherungsfall rechtzeitig sicherzustellen.
- Stresstests: Abs. 10 setzt Art. 4 Abs. 10 und 11 ESRL um. Diese Analysen dienen dazu, die Widerstandsfähigkeit des Einlagensicherungssystems zu prüfen. Die FMA hat die Ergebnisse der Tests auszuwerten und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mitzuteilen (Abs. 11 in Umsetzung von Art. 4 Abs. 10 Unterabs. 3 ESRL). Für die Durchführung der Stresstests sind die jeweils geltenden Leitlinien der EBA (derzeit EBA/GL/2016/04 vom 19. Oktober 2016) massgebend.

Um dieses System zu effektuieren, ordnet Abs. 12 eine umfassende Pflicht zur Informationsweitergabe einerseits zwischen Banken und Sicherungseinrichtungen und andererseits zwischen Sicherungseinrichtungen untereinander an. Dadurch werden auch die Art. 4 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 letzter Satz ESRL umgesetzt. Als Beispiele für Informationen, die Banken aufgrund dieser Bestimmung jederzeit ihrer Sicherungseinrichtung zur Verfügung zu stellen haben, führt das Gesetz Angaben zur Höhe der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen an (vgl. explizit Art. 4 Abs. 8 und Art. 7 Abs. 6 ESRL). Die umfassende Bereitstellung von Informationen ist auch im europäischen Kontext erforderlich, damit etwa die liechtensteinische Sicherungseinrichtung ausländischen Sicherungssystemen Informatio-

nen über die liechtensteinische Zweigstelle eines Kreditinstituts, das seinen Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, zur Verfügung stellen könnte.

Zu Art. 5

In Umsetzung des Art. 4 Abs. 3 ESRL regelt Abs. 1, dass jede Bank mit Sitz in Liechtenstein, die berechtigt ist, Einlagen entgegenzunehmen, zwingend einer Sicherungseinrichtung angehören muss.

In Abs. 2 wird entsprechend dem Grundsatz nach Abs. 1 klargestellt, dass Sicherungseinrichtungen in Liechtenstein Banken, sofern diese über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Einlagen verfügen, als Mitgliedsinstitute aufnehmen müssen. Andere Institute – also solche, die nicht über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Einlagen verfügen – darf sie nicht aufnehmen.

Sofern eine Bank keiner Sicherungseinrichtung angehört, hat die FMA ihr daher die Bewilligung zu entziehen (Abs. 3).

Zu Art. 6

Abs. 1 und 2 setzen Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 und Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 ESRL um und beschreiben, wann ein Sicherheitsfall gegeben ist. Zur Erhöhung des Schutzniveaus der Einleger sowie zur Förderung der Rechtsklarheit wird der in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 Bst. a ESRL genannte Tatbestand zur „nichtverfügbaren Einlage“ formal weiter als in der ESRL umgesetzt. So entfällt etwa die Einschränkung der ESRL, wonach der Sicherheitsfall nur dann seitens der FMA festzustellen wäre, wenn sich die Nichtverfügbarkeit der Einlagen unmittelbar auf der „Finanzlage“ des betroffenen Instituts gründet. Dies ist aus Einlegerschutzgründen allerdings zu eng gedacht. Zu denken ist etwa an einen Cyberangriff, der die technischen Systeme der attackierten Bank nachhaltig beschädigt. Auch in einem solchen Fall müssen die Einleger geschützt werden. Die Umsetzung in Liechtenstein verfolgt daher diesen breiten Ansatz.

Abs. 1 stellt somit klar, dass ein Sicherungsfall immer dann eintreten soll, wenn Einleger über keine Zugriffsmöglichkeiten auf ihre fälligen Einlagen verfügen und auch nicht absehbar ist, dass sich dieser Zustand in absehbarer Zeit ändert (Abs. 1 Bst. a). Ein Sicherungsfall tritt konsequenterweise auch dann ein, wenn ein Auszahlungsverbot oder ein ähnliches Instrument behördlich durch die FMA (Bst. b) oder durch ein Gericht (Bst. c) verfügt wird. Dies kann grundsätzlich auch die Anordnung von Abwicklungsmassnahmen durch die Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit einschliessen, sofern es sich nicht um die zeitlich beschränkte Massnahme nach Art. 88 SAG (Befugnis zur Aussetzung bestimmter Pflichten; „Moratorium“) handelt. Ausschlaggebend ist, dass zum Zeitpunkt der Beurteilung durch die FMA nicht nur eine aktuelle Zahlungsunfähigkeit besteht, sondern zu diesem Zeitpunkt auch keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht. Im Falle des Gerichts ist insbesondere an die Anordnung einer Stundung oder der Eröffnung des Konkurses zu denken.

Abs. 2 sieht die Pflichten der FMA im Sicherungsfall vor. Insbesondere hat sie die Sicherungseinrichtung zu informieren, damit diese in der Folge die rechtzeitige Auszahlung nach Art. 11 sicherstellen kann.

In Umsetzung von Art. 4 Abs. 10 Unterabs. 1 ESRL wird in Abs. 3 vorgesehen, dass die FMA verpflichtet ist, die Sicherungseinrichtung zu informieren, wenn sie Anzeichen erkennt, dass bei einer Bank ein Problem besteht, das zur Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung führen könnte.

Zu Art. 7

Abs. 1 setzt Art. 5 Abs. 1 ESRL um und definiert, welche Einlagen nicht als erstattungsfähig gelten.

Nach Abs. 1 Bst. a sind Einlagen von anderen Banken nicht erstattungsfähig, wenn die Bank die Einlage auf eigene Rechnung und im eigenen Namen innehat. Handelt es sich bei Konten von Banken um Anderkonten, so gilt Art. 10 Abs. 3.

Nach ErwG. 32 der ESRL sind Einleger, die auf dem Gebiet der Geldwäsche im Sinne von Art. 1 Abs. 3 oder 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 tätig sind, von einer Erstattung aus Einlagensicherungssystemen ausgeschlossen. Da Art. 5 Abs. 1 Bst. c ESRL die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes nicht ausdrücklich auf den einzelnen EWR-Mitgliedstaat beschränkt, wurde Abs. 1 Bst. r entsprechend weit formuliert. Er stellt sohin auf einschlägige Strafurteile ab, die im EWR erlassen wurden.

Abs. 2 setzt Art. 5 Abs. 4 ESRL um und sieht die Kennzeichnung erstattungsfähiger und gedeckter Einlagen durch die Banken vor, sodass deren Höhe jederzeit ermittelt werden kann.

Zu Art. 8

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 ESRL. Nach ErwG. 26 ESRL sind die EWR-Mitgliedstaaten verpflichtet, eine „vorläufige Höchstdeckungssumme“ von über 100'000 Euro für Einlagen festzulegen, die aus bestimmten Transaktionen resultieren oder bestimmten sozialen oder anderen Zwecken dienen. Nach den Vorgaben der ESRL dürfen solche „Sonderkonstellationen“ nicht zeitlich unbeschränkt beziehungsweise ohne Limitierung gesichert werden. Bei der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 ESRL sind einerseits die gestiegenen Kosten für das Sicherungssystem in einem Entschädigungsfall zu berücksichtigen. Andererseits darf der positive Nutzen für den liechtensteinischen Bankenplatz gegenüber vergleichbaren ausländischen Finanzplätzen nicht ausser Acht gelassen werden (Standortwettbewerb). Ein Ländervergleich betreffend diese sogenannten „Temporary High Balances (THB)“ im EU-Raum ergibt beispielsweise folgende Sicherungsgrenzen:

- AT: max. 500'000 Euro während 12 Monaten;
- DE: max. 500'000 Euro während 6 Monaten;
- LUX: max. 2'500'000 Euro während 12 Monaten;
- GB: max. 1'000'000 Pfund während 6 Monaten.

Siehe dazu §12 österreichisches Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz [ESAEG], §8 deutsches Einlagensicherungsgesetz [EinSiG], Art. 171 der „Loi du 18 décembre 2015 relative aux mesures de résolution, d'assainissement et de liquidation des établissements de crédit et de certaines entreprises d'investissement ainsi qu'aux systèmes de garantie des dépôts et d'indemnisation des investisseurs“ (Luxemburg) sowie Punkt 7 „Deposit Guarantee Scheme Regulations 2015“ i.V.m. PRA Rulebook on Depositor Protection, 4.3.

Zieht man diese Kriterien hilfsweise heran, erscheint es im Hinblick auf die lokalen Immobilienpreise und Lebenserhaltungskosten in Liechtenstein angemessen, die Sicherungsgrenze bei 750 000 Franken zu ziehen. Als Erstattungsfrist wird ein Mittelwert von sechs Monaten (berechnet ab dem Sicherheitsfall nach Art. 6) vorgesehen. Die höhere Deckung in den vorgesehenen Fällen gilt allerdings innerhalb dieser sechs Monate auch nur so lange, als das Geld nicht wiederveranlagt wird. Beschliesst ein Einleger z.B. drei Monate nach Einlangen einer entsprechenden Transaktion auf seinem Konto, diesen Betrag zur Gänze oder auch aufgeteilt in Teilbeträge auf andere Konten zu überweisen, entfällt die höhere Deckung nach dieser Bestimmung und greifen die Bestimmungen über den regulären Deckungsumfang.

Zu Art. 9

Dadurch wird Art. 7 Abs. 1 ESRL umgesetzt und verdeutlicht, dass die Obergrenzen nicht pro Einlage (ErwG. 22 ESRL), sondern für alle Einlagen eines Einlegers bei ein und derselben Bank gelten.

Zu Art. 10

Abs. 1 setzt Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 ESRL um.

Abs. 2 setzt das Wahlrecht nach Art. 7 Abs. 2 letzter Unterabs. ESRL um. Es vereinfacht die Berechnung der gedeckten Einlagen und die Auszahlung. Dadurch wird die Gleichbehandlung der dort geregelten Fallkonstellationen gewährleistet, da Einlagen der in Betracht kommenden Personen zusammengefasst werden, gleichgültig, ob die Vermögenswerte zugunsten einer Privatperson, einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit verbucht sind.

In Abs. 3 wird Art. 7 Abs. 3 ESRL umgesetzt. Die Bestimmung enthält die erforderlichen Begleitregelungen für legitimierte Anderkonten. Ein solches Konto liegt vor, wenn die Bank die Treugeber des Kontos kennt. Treugeber, die vom Kunden (Treuhandler) der Bank (und damit entgegen den Vorgaben des SPG) nicht bekannt gegeben wurden, haben bei Eintritt des Sicherungsfalls keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Sicherungseinrichtung; diese Treugeber waren aus Sicht der Bank zu diesem Zeitpunkt weder bekannt noch identifizierbar. Dadurch soll verhindert werden, dass rechtswidriges Verhalten durch Zahlungen der Einlagensicherung honoriert wird. Eine Ausnahme bilden jene Treugeber, die aufgrund der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nach dem SPG der Bank nicht bekannt sind. Derartigen Treugebern wird die Möglichkeit eingeräumt, ihren Anspruch gegenüber der Sicherungseinrichtung nachzuweisen und so einen Anspruch auf Entschädigung zu erlangen.

Durch Abs. 4 wird das Wahlrecht nach Art. 7 Abs. 5 ESRL ausgeübt. In diesem Zusammenhang ist mit „Vertragsabschluss“ der Abschluss eines Vertrages über die Entgegennahme von Einlagen zu verstehen.

Zu Art. 11

Abs. 1 setzt Art. 8 Abs. 1 ESRL um. Grundsätzlich hat die Sicherungseinrichtung in der Lage zu sein, die Erstattung von gedeckten Einlagen innerhalb von 7 Arbeitstagen durchzuführen (Abweichungen von dieser Regel ergeben sich aus Abs. 4 und 8 sowie Art. 13).

Dem Einleger obliegt es, der Sicherungseinrichtung im Sicherungsfall eine Kontonummer zur Verfügung zu stellen, auf die das Guthaben überwiesen werden soll. Ausgenommen in besonderen Härtefällen, etwa zur Sicherstellung der Deckung der Lebenserhaltungskosten, dürfen durch die Sicherungseinrichtung keine Barauszahlungen erfolgen. In jedem Fall muss die Sicherungseinrichtung sicherstellen, dass der zu erstattende Betrag mit Ablauf der 7-Tagesfrist für den Einleger abrufbar bzw. behebbar ist. Ein Antrag seitens des Einlegers wie bei der Anlegerentschädigung darf hingegen nicht verlangt werden, dies untersagt Art. 8 Abs. 6 ESRL ausdrücklich. Der letzte Satz des Abs. 1 setzt Art. 7 Abs. 7 ESRL um.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 ESRL und sieht die Auszahlung in Schweizer Franken vor.

Abs. 3 setzt Art. 8 Abs. 6 ESRL um und verdeutlicht, dass es in der Verantwortung der Sicherungseinrichtung liegt, Berechtigung und Höhe der Ansprüche der Einleger festzustellen.

Durch Abs. 4 wird das Wahlrecht nach Art. 6 Abs. 2 ESRL ausgeübt und konturiert. Da für die kontenführende Bank regelmässig nicht erkennbar ist, ob es sich um eine Einlage nach Art. 8 handelt, wird für Einleger, abweichend von der allgemeinen Regel des Abs. 3, eine Antragspflicht bei der Sicherungseinrichtung vorgeschrieben, wenn es sich um zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen handelt.

Abs. 5 setzt Art. 7 Abs. 4 Satz 1 ESRL um (Stichtag für die Berechnung der Höhe der gedeckten Einlagen).

Mit Abs. 6 wird das Wahlrecht von Art. 8 Abs. 2 ESRL genutzt und werden Übergangsbestimmungen bezüglich der Frist für die Auszahlung vorgesehen.

Damit zusammenhängend wird in Abs. 7 das entsprechende Wahlrecht des Art. 8 Abs. 4 ESRL umgesetzt. Als Richtwert für einen „angemessenen Betrag, um die Lebenserhaltungskosten zu decken“, bietet sich insbesondere die jeweils geltende Höhe der Pauschale nach Art. 20a der Verordnung zum Sozialhilfegesetz an. Die Höhe des angemessenen Betrags ist durch die Höhe der tatsächlich vorhandenen gedeckten Einlagen des Einlegers begrenzt.

Zu Art. 12

Zur Gewährleistung der Stabilität des Finanzsektors und zwecks Erhöhung des Schutzes der Einleger im Sicherungsfall bei einem Institut mit erheblicher Bedeutung (Art. 3b BankV) sieht das Gesetz in Ergänzung der ESRL sowie in Analogie zu Art. 42 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) bzw. dessen Umsetzung in Art. 54 SAG, einen besonderen Mechanismus zur möglichen Übertragung („Delegation“) der Erstattungspflicht von der Sicherungseinrichtung an andere Institute mit erheblicher Bedeutung vor. Die Delegation der Erstattungspflicht bildet im Bereich systemrelevanter Institute eine effektive Variante der in Art. 10 Abs. 9 ESRL angeordneten alternativen Finanzierungsregelungen (siehe auch ErwG. 34), ohne jedoch tatsächlich Zahlungsströme direkt auszulösen zu müssen.

Dieser ergänzende Mechanismus wird gesetzlich unter der Annahme verankert, dass der Eintritt eines Sicherungsfalls bei einem Institut mit erheblicher Bedeutung schon aufgrund der Höhe der gedeckten Einlagen bei einem solchen Institut weder durch die Mittel des Einlagensicherungsfonds, noch durch Beiträge oder Sonderbeiträge ausreichend adressiert werden kann und keine weitere Refinanzierungsquelle für Kreditoperationen in genügend hohem Ausmass verfügbar ist. Zudem hätten hohe Nachschusszahlungen im Rahmen von Sonderbeiträgen potentiell schwerwiegende Folgen für den gesamten liechtensteinischen Finanz-

platz, könnten das Systemrisiko signifikant erhöhen und negative Zweitrundeneffekte wahrscheinlicher machen. Durch die Delegation der Erstattungspflicht werden die übernehmenden Mitgliedsinstitute im Vergleich zu den oben dargestellten Massnahmen, insbesondere Nachschusszahlungen von bilanziell direkt wirkenden Sonderbeiträgen, deutlich weniger belastet. Regulatorisch wirkt sich die Massnahme – konkret im Gegensatz zur Zahlung erhöhter Sonderbeiträge – schon deswegen deutlich reduzierter aus, da anstatt eines plötzlichen tatsächlichen Abflusses der Gelder (Zahlung von Sonderbeiträgen bewirkt sofortige Abschmelzung der Liquidität und des Kapitals) durch die reine Delegation ausschliesslich Risikopositionen geschaffen werden (risikogewichtete Forderung gegen die Sicherungseinrichtung, Abflussfaktor gegenüber gedeckten Einlegern, etc). Durch das Instrument der Delegation wird zudem das operationelle Risiko, das durch die Liquidierung des Fonds sowie die Einbringung der Sonderbeiträge in mehrfacher Millionenhöhe entsteht, weitgehend verhindert und schliesslich ein notwendiger „bail-out“ aufgrund des drohenden Konkurses der Sicherungseinrichtung deutlich unwahrscheinlicher.

Abs. 1 schränkt die Delegation der Erstattungspflicht auf den Kreis der Institute mit erheblicher Bedeutung in zweifacher Hinsicht ein. Einerseits darf das Instrument der Delegation nur dann eingesetzt werden, wenn der Sicherungsfall bei einem Institut mit erheblicher Bedeutung eintritt, andererseits dürfen auch nur Institute mit erheblicher Bedeutung die Erstattungspflicht von der Sicherungseinrichtung übernehmen. Mit Delegation der Erstattungspflicht wird die Sicherungseinrichtung selbst von der Auszahlungspflicht gegenüber den Einlegern befreit und die übernehmenden Mitgliedsinstitute treten an ihre Stelle.

Abs. 2 determiniert Voraussetzungen für den Antrag zur Durchführung der Delegation, insbesondere in zeitlicher und materieller Hinsicht. Durch die in Art. 11 dargestellten, äusserst kurzen Auszahlungsfristen (7 Tage), ergeben sich für die

Delegation der Erstattungspflicht entsprechend komplementäre Verfahrenshorizonte. Für die Bewilligung durch die FMA benötigt diese grundsätzlich eine vollständige Dokumentation, insbesondere über die Aufteilung der Erstattungspflicht zwischen den übernehmenden Instituten sowie zu den finanziellen Auswirkungen einer solchen Delegation. In Einklang mit den fundamentalen Annahmen zu dieser Bestimmung (potentiell stark erhöhtes systemisches Risiko bei Erhebung von Sonderbeiträgen durch das Abschmelzen der Eigenmittel und Liquidität bei sämtlichen Mitgliedsinstituten) wird zur Sicherstellung der Stabilität des Finanzmarkts sowie zur Erhöhung des Schutzniveaus der Einleger jedoch eine Regelung eingeführt, wonach eine Verschweigung der FMA zu einer ex-lege-Erlaubnis der Sicherungseinrichtung führt, die Delegation wie beantragt durchzuführen. Die Regelung dient damit ebenso der Rechtssicherheit für die Einleger.

Abs. 3 stellt klar, dass die Delegation nur insoweit zulässig ist, als dass die Solvenz- oder Liquiditätssituation dadurch nicht schwerwiegend negativ beeinträchtigt wird. Für die Definition einer schwerwiegenden negativen Beeinträchtigung der Solvenz- oder Liquidität wird die Begriffsfindung in Art. 19 Abs. 3 dieses Gesetzes übernommen. Zudem darf die Delegation das systemische Risiko im Sektor nicht erhöhen.

Abs. 4 und Abs. 9 stellen den Inhalt und Rechtswirkung der Übertragungsanordnung klar. Durch die Notwendigkeit einer schnellen Reaktion im Sicherungsfall eines Instituts mit erheblicher Bedeutung wird die Erstattungspflicht ohne Vetomöglichkeiten von Einlegern und von Dritten übertragen. Die Verfahrensvorschriften nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht oder nach wertpapierrechtlichen Bestimmungen bleiben damit unangewandt, damit diese die Effektivität der Delegation und damit den Schutz der Einleger (insbesondere hinsichtlich der kurzen Fristen zur Auszahlung) nicht negativ beeinträchtigen können. Zudem regelt Abs. 9 die grundsätzliche Formfreiheit der Übertragung in Bezug auf Regis-

tereintragungen und Urkunden. Letztere können bei Bedarf ausgetauscht oder berichtigt werden.

Abs. 5 definiert den Mechanismus der Delegation. Die Übertragungsanordnung befreit die Sicherungseinrichtung von ihren Auszahlungsverpflichtungen gegenüber den Einlegern. Im selben Moment werden die übernehmenden Mitgliedsinstitute im Rahmen der Übertragungsanordnung zur Verfügbarmachung der Gelder gegenüber den Einlegern verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung der Bilanzgleichheit werden die Forderungen der Einleger gegenüber der Sicherungseinrichtung an die Mitgliedsinstitute im gleichen Ausmass legal zediert. Der Eintritt der Sicherungseinrichtung in die Rechte der Einleger gegenüber dem betroffenen Mitgliedsinstitut, bei welchem der Sicherheitsfall eingetreten ist, bleibt davon unberührt.

Abs. 6 verdeutlicht insbesondere, dass kein Rechtsanspruch der Einleger auf die Durchführung einer Delegation der Erstattungspflicht besteht.

Abs. 7 verankert das Verfahren zur Übertragungsanordnung und die Verpflichtung der Sicherungseinrichtung zur Verfügungsstellung sämtlicher relevanter Informationen an die übernehmenden Mitgliedsinstitute.

Abs. 8 verankert Transparenzverpflichtungen gegenüber den Einlegern. Die Einleger sind insbesondere unverzüglich darüber zu informieren, an welches übernehmende Mitgliedsinstitut sie ihre Ansprüche zu richten haben.

Abs. 10 normiert den Durchlauf der Erlöse aus der Masse des betroffenen Mitgliedsinstituts. Die Sicherungseinrichtung hat die an sie erstatteten Erlöse unverzüglich an die übernehmenden Mitgliedsinstitute weiterzureichen. Nur dann, wenn die Erlöse nicht zur Befriedigung der Forderungen der übernehmenden Mitgliedsinstitute ausreichen, darf die Sicherungseinrichtung die Mittel aus dem Einlagensicherungsfonds zur Befriedigung der Verbindlichkeiten verwenden.

Zu Art. 13

Abs. 1 setzt Art. 8 Abs. 9 ESRL um. Die Wortfolge „Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung nach Art. 11 entstehen würden“ umfasst dabei nur jene Kosten, die durch den tatsächlichen Auszahlungsvorgang der Erstattungssumme entstehen würden (z.B. Kosten für eine Überweisung der Erstattungssumme auf ein Konto bei einer anderen Bank). Aufwendungen für die Bewältigung der laufenden Aufgaben der Sicherungseinrichtung sowie für die rechnerische Feststellung der konkreten Erstattungssumme im Sicherungsfall sind im Rahmen der oben genannten Verwaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

Abs. 2 und 3 setzen Art. 8 Abs. 5 ESRL um und regeln die Fälle und Fristen, nach denen die Erstattung aufgeschoben werden kann. Bei den in Abs. 2 Bst. d erwähnten Konten handelt es sich um sogenannte „ruhende Konten“.

Abs. 4 setzt Art. 8 Abs. 8 ESRL um und regelt die Aussetzung der Erstattung im Falle eines anhängigen Strafverfahrens im Zusammenhang mit Geldwäsche.

Zu Art. 14

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 7 ESRL umgesetzt und festgelegt, in welcher Sprache das Erstattungsverfahren abzuhandeln ist.

Zu Art. 15

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 ESRL. Zu beachten ist, dass sich die Konkursrangfolge von Einlagen im Falle des Konkurses einer Bank nach Art. 56a BankG richtet.

Zu Art. 16

Die Sicherungseinrichtung hat das Ergebnis eines Entschädigungsverfahrens für ihre Mitgliedsinstitute und die FMA nachvollziehbar darzustellen; dadurch erhalten die Mitgliedsinstitute einerseits eine Rückmeldung darüber, welche Pflichten

auf sie zukommen (z.B. Leistung von Sonderbeiträgen). Die FMA andererseits kann abschätzen, ob der Einlagensicherungsfonds in absehbarer Zeit wieder ausreichend dotiert sein wird.

Zu Art. 17

Abs. 1 setzt Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 ESRL um. Der Beitrag eines Mitgliedsinstituts kann, bedingt durch Risikozuschläge oder Risikoabschläge mehr oder weniger als 0,5% der gedeckten Einlagen dieses Instituts ausmachen. Die 9-jährige Aufbauperiode wird ab Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes berechnet und endet damit Ende 2028.

Gleichzeitig wird durch Abs. 2 das Wahlrecht nach Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 5 ESRL ausgeübt. Die Finanzierungsvolumina können für den erstmaligen vollständigen Aufbau des Einlagensicherungsfonds (nach Eintritt eines Sicherungsfalles) damit gleichmässig auf die Zeitperiode verteilt werden. Dabei wird der Stichtag auf das Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes gelegt. Die 13-jährige Aufbauperiode im Falle eines vorher eintretenden Sicherungsfalles würde entsprechend bis Ende 2032 dauern.

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 1 Satz 2 ESRL um.

Abs. 4 klärt, dass administrative Aufwendungen der Sicherungseinrichtung den Mitgliedsinstituten gesondert vorzuschreiben sind.

Abs. 5 setzt Art. 10 Abs. 5 ESRL um.

Zu Art. 18

Abs. 1 und 2 setzen Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 ESRL um.

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 3 ESRL um. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Obergrenze von 30% für Zahlungsverpflichtungen auch bei individuellen Beitragsverpflichtungen jedes einzelnen Mitgliedsinstituts einzuhalten ist. Die

konkreten Anforderungen an Zahlungsverpflichtungen und die damit verbundenen Sicherheiten werden in den EBA-Leitlinien zu den Zahlungsverpflichtungen (derzeit EBA/GL/2015/09 vom 28. Mai 2015), die auf Art. 10 Abs. 3 Unterabs. 2 ESRL basieren, präzisiert. Diesen Leitlinien wird in der Aufsichtspraxis der FMA Rechnung getragen.

Abs. 4 setzt Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2 ESRL um. In Hinblick auf die in Abs. 5 vorgegebene Frist ist ein Zeitraum von weniger als sechs Jahren für die Wiederauffüllung des Einlagensicherungsfonds vorzusehen.

Abs. 5 setzt Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 3 ESRL und Art. 109 Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU um.

Abs. 6 ordnet an, dass Rückflüsse aus der Insolvenzmasse, die eine frühere Auffüllung des Einlagensicherungsfonds (als nach Abs. 4 oder 5 vorgesehen) ermöglichen, grundsätzlich im Einlagensicherungsfonds zu verbleiben haben. Die Beiträge der Mitgliedsinstitute sind in einem solchen Fall entsprechend anzupassen.

Bestehen jedoch Verpflichtungen der Sicherungseinrichtung aus Kreditoperationen, so können sie Rückflüsse aus der Insolvenzmasse auch zur Tilgung dieser Verpflichtungen verwenden. Dabei hat die Sicherungseinrichtung die Fristen zur Wiederauffüllung des Sicherungsfonds nach Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen die Sicherungseinrichtung eine Kreditoperation nach Art. 12 ESRL durchgeführt hat, dienen die Abs. 4 bis 6 auch der Umsetzung des Art. 12 Abs. 3 ESRL.

Durch Abs. 7 wird sichergestellt, dass allfällige Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der durch die Sicherungseinrichtung vorgeschriebenen Beiträge die Funktionsfähigkeit einer Sicherungseinrichtung – insbesondere im Hinblick auf den ver-

pflichtenden Aufbau eines Einlagensicherungsfonds sowie die im Sicherungsfall vorgesehenen sehr kurzen Auszahlungsfristen – nicht beeinträchtigen.

Zu Art. 19

Abs. 1 setzt Art. 10 Abs. 8 Unterabs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 ESRL um und legt fest, dass die Sicherungseinrichtung pro Jahr insgesamt maximal 0,5% der Summe der gedeckten Einlagen der einer Sicherungseinrichtung angehörenden Mitgliedsinstitute an Sonderbeiträgen erheben kann, um die Erstattung von Ansprüchen innerhalb der vorgegebenen Frist nach Art. 11 zu gewährleisten.

Eine Sicherungseinrichtung ist grundsätzlich dazu berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben. Der Sonderbeitrag eines Mitgliedsinstituts kann dabei, bedingt durch Risikozuschläge oder Risikoabschläge, mehr oder weniger als 0,5% der gedeckten Einlagen ausmachen.

In Fällen, in denen die Sicherungseinrichtung eine Kreditoperation im Sinne des Art. 12 ESRL durchgeführt hat, dient Abs. 1 auch der Umsetzung des Art. 12 Abs. 3 ESRL.

Abs. 2 legt fest, dass sich die Höhe des Sonderbeitrags eines Mitgliedsinstituts grundsätzlich an der Höhe des jährlichen Beitrags dieses Instituts im Verhältnis zum Gesamtbeitrag aller Mitgliedsinstitute bemisst. Abs. 2 ordnet in diesem Zusammenhang an, dass die ex post zu erhebenden Sonderbeiträge auf derselben Basis kalkuliert werden sollen wie die ex ante zu erhebenden Beiträge der Mitgliedsinstitute. Dies steht in Einklang mit Ziff. 13 der EBA-Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung der Beiträge an Einlagensicherungssysteme (derzeit EBA/GL/2015/10 vom 22. September 2015).

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 8 Satz 2 ESRL um. Liegen die in Bst. a bis c näher bestimmten aussergewöhnlichen Umstände vor, so hat die FMA die Erhebung höherer Sonderbeiträge zu genehmigen, sofern dadurch nicht die Solvenz oder Li-

quidität eines Mitgliedsinstituts schwerwiegend negativ beeinträchtigt wird (und damit die Gefahr des Eintritts eines weiteren Sicherungsfalls wesentlich erhöht würde). Aus Rechtsicherheitsgründen wird die Definition der schwerwiegenden negativen Beeinträchtigung an transparente und einheitliche Kennzahlen, konkret an die kombinierte Kapitalpufferanforderung (Art. 4b und 4c BankG) sowie an die Mindest- (Art. 412 der Verordnung [EU] Nr. 575/2013) und strukturelle Liquiditätsquote (Art. 413 der Verordnung [EU] Nr. 575/2013) geknüpft. So darf die Erhebung der erhöhten Sonderbeiträge einerseits die Eigenmittel der Institute nicht bis zum letzten Quantil der kombinierten Kapitalpufferanforderung abschmelzen, andererseits auch nicht zu LCR- oder NSFR-quoten von unter 50% führen.

Abs. 5 konkretisiert, dass eine Stundung von Verpflichtungen vom Vorliegen aussagekräftiger und durch die Revisionsstelle geprüfter (Abs. 6) Unterlagen abhängig ist (Mitwirkungspflicht des antragstellenden Instituts). Eine unzureichende Liquiditätssituation einer Bank liegt vor, insoweit diese durch die Zahlung der Sonderbeiträge die regulatorischen Grenzen des prudentiellen Liquiditätsregimes (Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) durchbrechen würde (d.h. die Zahlung der erhöhten Sonderbeiträge eine Anwendung von Art. 414 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich macht). Die Definition der unzureichenden Liquiditätssituation bildet damit eine Vorstufe zur schwerwiegenden negativen Beeinträchtigung nach Abs. 4. Da die Verpflichtung zur Bezahlung von Sonderbeiträgen ungeachtet der Stundung sofort bilanzwirksam ist, ist die Solvenzsituation nur unter Abs. 4, nicht unter Abs. 5 zu berücksichtigen.

Eine bewilligte Stundung hat ausschliesslich positive Effekte auf die Liquiditätssituation der Bank. Können durch die Stundung eines oder mehrerer Mitgliedsinstitute die notwendigen Mittel nicht aufgetrieben werden, so müsste die Sicherungseinrichtung weitere erhöhte Sonderbeiträge bei der FMA beantragen.

Kann ein Mitgliedsinstitut keine Beiträge bereitstellen, und sind deswegen anderen Mitgliedsinstituten Kosten erwachsen, sind diese vom jeweiligen Mitgliedsinstitut, welches die Zusatzkosten zu verantworten hat, zu ersetzen (Abs. 7).

Abs. 8 legt Haftungsregelungen der Mitgliedsinstitute für gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche gegen eine Sicherungseinrichtung fest.

Zu Art. 20

Abs. 1 setzt Art. 13 Abs. 1 ESRL um und ordnet an, dass sich Beiträge und Sonderbeiträge der Mitgliedsinstitute aus einer Komponente, die sich an der Höhe der gedeckten Einlagen orientiert, und einer Komponente, die sich am Risikoprofil eines Mitgliedsinstituts orientiert, zusammensetzt. Die derzeit geltenden EBA-Leitlinien EBA/GL/2015/10 konkretisieren die bei der Methode anzuwendende Formel und enthalten obligatorische und optionale Elemente, die bei der Methode zu berücksichtigen sind. Die EBA-Leitlinien sehen fünf Kategorien an Risikoindikatoren vor, definieren zentrale Risikoindikatoren innerhalb dieser Kategorien und geben Hinweise zur Gewichtung von Risikokategorien und Risikoindikatoren.

Risikoindikatoren können allerdings auch nicht verwendet werden, z.B. dann, wenn ein Risikoindikator in Hinblick auf das Aufsichtsregime in einem Mitgliedsstaat nicht verfügbar ist. Die in den EBA-Leitlinien verwendeten Risikokategorien sind:

- Kapital (Verschuldungsgrad) und harte Kernkapitalquote;
- Liquidität und Net Stable Funding Ratio (NSFR);
- Qualität der Aktiva (Anteil der nicht bedienten Forderungen);
- Geschäftsmodell und Geschäftsleitung (risikogewichtete Aktiva/Gesamtaktiva, Return on Assets [RoA]);

- Mögliche Abflüsse aus dem Einlagensicherungsfonds (unbelastete Vermögensbestandteile/gedeckte Einlagen).

Jede Sicherungseinrichtung kann eigene Risikoindikatoren bestimmen, um die Unterschiede im Risikoprofil ihrer Mitgliedsinstitute berücksichtigen zu können. Die EBA-Leitlinien geben zudem Untergrenzen für die den Risikoklassen zugeordnete Risikogewichte vor, wobei 25% zwischen den verschiedenen Risikoindikatoren frei verteilt werden können.

Abs. 2 setzt Art. 13 Abs. 2 ESRL um. Demgemäss hat die Sicherungseinrichtung die konkrete Methode zur Ermittlung der Beiträge und Sonderbeiträge festzulegen. Ihre Anwendung setzt aber eine Bewilligung der FMA voraus (die Bewilligung ist zu beantragen).

Abs. 3 und 4 setzen Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 2 ESRL um und konkretisieren die Bewilligungsvoraussetzungen der Methode sowie die Pflicht der FMA, die EBA über die genehmigten Methoden zu informieren.

Abs. 5 setzt Art. 4 Abs. 8 ESRL für die Zwecke der Sicherstellung der Informationsübermittlung im Zusammenhang mit der Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen um.

Abs. 6 dient zur Sicherstellung der Transparenz der von einer Sicherungseinrichtung angewandten Methode im Einklang mit den Ziff. 5 bis 7 der derzeit geltenden EBA-Leitlinien EBA/GL/2015/10.

In Abs. 7 wird das Wahlrecht nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 5 ESRL ausgeübt.

Zu Art. 21

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 7 ESRL und stellt den Grundsatz auf, dass die verfügbaren Finanzmittel der Sicherungseinrichtung risikoarm und ausreichend diversifiziert anzulegen sind. Hinsichtlich der Methode der Anlage be-

stehen grundsätzlich keine Einschränkungen. Hinsichtlich der Anlage in Fremdwährungen ist eine übermässige Währungskongruenz durch die Sicherungseinrichtung zu verhindern.

Abs. 2 konkretisiert die Sorgfaltspflichten der Sicherungseinrichtung in dieser Hinsicht.

Zu Art. 22

In dieser Bestimmung werden besondere Vorschriften zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Einlagensicherungsfonds festgelegt.

Zu Art. 23

Abs. 1 ermächtigt die Sicherungseinrichtungen dazu, Kredite aufzunehmen, falls Entschädigungsansprüche im Sicherungsfall nicht umfassend und rechtzeitig aus Fondsmitteln und Sonderbeiträgen befriedigt werden können.

Soweit der Kredit von einer sonstigen Person als einer Sicherungseinrichtung gewährt wird, liegt eine „alternative Finanzierungsquelle“ im Sinne von Art. 10 Abs. 9 ESRL vor.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 3 ESRL.

Zu Art. 24

Abs. 1 setzt Art. 11 Abs. 1 und 2 ESRL um und stellt abschliessend klar, für welche Zwecke eine Sicherungseinrichtung Finanzmittel verwenden darf.

Unter „Aufbringungen und Verwaltung für Finanzmittel“ (Abs. 1 Bst. e) fallen auch jene Kosten bzw. Aufwendungen, die für die Veranlagung der Finanzmittel auflaufen.

Abs. 2 klärt die Vorgehensweise, falls Mitgliedsinstitute höhere Sonderbeiträge bezahlt haben als letztlich benötigt wurden und sieht für diesen Fall die Rückerstattung vor.

Zu Art. 25

Dieser Artikel setzt Art. 4 Abs. 12 ESRL um und umfasst Regelungen, die einerseits die Transparenz der Tätigkeit der Geschäftsleitung der Sicherungseinrichtung sicherstellen sollen, andererseits die nähere Ausgestaltung des jährlichen Geschäftsberichts der Sicherungseinrichtung determinieren.

Aus Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 12 Satz 2 ESRL ergibt sich, dass die Sicherungseinrichtung einer jährlichen Berichtspflicht in Form eines zweistufigen Geschäftsberichts (der zu veröffentlichen ist) unterliegt. Der Geschäftsbericht besteht aus einer Jahresrechnung und einem Tätigkeitsbericht (Abs. 2). Weitere Regelungen über die Jahresrechnung sind im EAG nicht aufzunehmen, da diesbezüglich die bestehenden Regelungen des PGR, je nach Rechtsform der Sicherungseinrichtung, massgebend sind.

Abs. 3 und 4 statuieren weitere Kontroll-, Berichts- und Prüfpflichten der Sicherungseinrichtung, konkret in Bezug auf die Erstellung des Geschäftsberichts, die internen Rechnungsmethoden und die interne Anlagestrategie. Diese Pflichten ergänzen die allgemeinen organisatorischen Anforderungen nach Art. 4. Ergeben sich bei der Überprüfung der bestehenden Strukturen und Massnahmen entsprechende Mängel, hat die Sicherungseinrichtung jene umgehend zu korrigieren. In diesem Falle ist der FMA darüber zu berichten.

Abs. 5 enthält zwingende Grundsätze für die Bewertung des Einlagensicherungsfonds, die fortlaufend sowie im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen sind.

In Anlehnung an die bestehenden Vorgaben des BankG sieht Abs. 6 vor, dass die Gesetzes- und Ordnungsmässigkeit der Sicherungseinrichtung durch eine nach dem BankG anerkannte Revisionsstelle geprüft wird. Die Revisionsstelle hat die Einhaltung der genannten Themenfelder durch die Sicherungseinrichtung zu überprüfen und ausführlich dazu Stellung zu nehmen. Die Kostentragung der ordentlichen Revision erfolgt analog Art. 40 BankG.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Revisionsbericht darzustellen und von der Sicherungseinrichtung der FMA zu übermitteln (Abs. 7). Geschäftsbericht und Revisionsbericht vermitteln der FMA ein gutes Bild über die Tätigkeit der Sicherungseinrichtungen und ermöglichen es der FMA, zu entscheiden, ob die Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen im Interesse der Anleger erforderlich ist.

Abs. 8 regelt die Befugnis der FMA zur Vornahme einer ausserordentlichen Prüfbeauftragung einer Revisionsstelle. Dies kann auch im Zuge der Kontrolle der Stresstests nach Art. 4 Abs. 10 erfolgen. Die entsprechenden Kosten sind analog der Regelung in Art. 35 Abs. 2 BankG durch die Sicherungseinrichtung zu tragen.

Abs. 9 ermächtigt abschliessend die Regierung, die Grundzüge der Revisionsprüfung in einer Verordnung weiter zu detaillieren.

Zu Art. 26

Abs. 1 unterwirft Sicherungseinrichtungen und ihre Mitgliedsinstitute Melde- und Informationspflichten. Die Kenntnis der FMA über diese Informationen ist für eine effektive Aufsicht über Sicherungseinrichtungen und ihre Mitgliedsinstitute unabdingbar.

Abs. 3 ermöglicht es der FMA, weitere Vorgaben für die Gestaltung und Übermittlung von Meldungen festzulegen, um die Einheitlichkeit der Meldungen sicherzustellen.

Durch Abs. 5 wird Art. 10 Abs. 10 ESRL umgesetzt und verankert demnach die Berichtspflicht an die EBA.

Zu Art. 27

Dieser Artikel sieht mehrere Anzeigeverpflichtungen der Sicherungseinrichtungen vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die FMA alle erforderlichen Informationen erhält, die für eine effektive Aufsicht über Sicherungseinrichtungen und ihre Mitgliedsinstitute unabdingbar sind.

Zu Art. 28

Diese Bestimmung setzt insbesondere Art. 14 Abs. 1, 2, 4 und 5 ESRL um. Sie regelt die Zusammenarbeit von Einlagensicherungssystemen, wenn eine in Liechtenstein bewilligte Bank eine oder mehrere Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten betreibt.

Die Auszahlung von Erstattungen an Einleger hat durch jenes Einlagensicherungssystem in jenem EWR-Mitgliedstaat zu erfolgen, in dem die Zweigstelle ansässig ist („entsprechend den Anweisungen und im Namen“ der liechtensteinischen Sicherungseinrichtung). Das Verfahren zur Auszahlung von Erstattungen an Einleger, die ihre Einlagen über Zweigstellen in Drittstaaten getätigt haben, wird von der Sicherungseinrichtung in Liechtenstein mit den Sicherungseinrichtungen in den Drittstaaten vereinbart.

Die Daten, die von der Sicherungseinrichtung an das Einlagensicherungssystem in anderen EWR-Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, umfassen regelmässig auch personenbezogene Daten, wie etwa Kundenname oder Höhe der erstattungsfähigen bzw. gedeckten Einlagen, da diese Informationen für die Zwecke der Erstattung der Einlagen und gegebenenfalls zur Durchführung von Stresstests notwendig sind. Bei der Verwendung dieser personenbezogenen Daten ist das DSGVO zu beachten (Art. 4 Abs. 3).

Zu Art. 29

Diese Bestimmung setzt Art. 14 Abs. 1 und 2 ESRL um. Sie regelt die Zusammenarbeit von Einlagensicherungssystemen, wenn ein in einem anderen EWR-Mitgliedstaat konzessioniertes EWR-Kreditinstitut eine oder mehrere Zweigstellen in Liechtenstein betreibt. Die von Zweigstellen in Liechtenstein entgegengenommenen Einlagen sind durch das Einlagensicherungssystem geschützt, dem das EWR-Kreditinstitut angehört. Die Auszahlung der Entschädigung hat jedoch durch eine Sicherungseinrichtung in Liechtenstein zu erfolgen („entsprechend den Anweisungen und im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates“).

Zu Art. 30

Diese Bestimmung setzt Art. 7 Abs. 9 sowie Art. 16 Abs. 1 bis 6 ESRL um.

Abs. 1 und 2 stellen die Information von tatsächlichen und potenziellen Einlegern durch die Sicherungseinrichtung einerseits (Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 2 ESRL) und die Mitgliedsinstitute (Art. 16 Abs. 1 und 4 ESRL) andererseits sicher.

Abs. 3 sieht im Einklang mit den Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 ESRL vor, dass Einlegern vor Abschluss eines Vertrags über die Entgegennahme von Einlagen ein Informationsbogen über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung zur Verfügung zu stellen ist. Das Muster des Informationsbogens sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen sollen durch die Regierung in einer Verordnung vorgegeben werden (Abs. 9).

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die vorgesehene Bestätigung über die Erstattungsfähigkeit der Einlagen bei Spareinlagen durch Vermerk direkt in der Sparurkunde zu erfolgen hat, da bei dieser Anlageform in der Regel keine Kontoauszüge erstattet werden. Bei Sparbüchern, die bereits vor Inkrafttreten des EAG bestanden haben, ist der Vermerk über die Erstattungsfähigkeit sobald als möglich, da-

her etwa bei der nächstfolgenden Vorlage der Spareinlage vorzunehmen. Die jährliche Übermittlung des Informationsbogens (Abs. 3) hat bei Spareinlagen jeweils an den legitimierten Kunden zu erfolgen.

Nach ErwG. 43 der ESRL könnte sich eine nicht geregelte Werbung mit Hinweisen auf die Deckungssumme und den Umfang des Einlagensicherungssystems negativ auf die Stabilität des Bankensystems oder das Vertrauen der Einleger auswirken. Entsprechend wird in Abs. 5 festgehalten, dass sich Verweise auf Einlagensicherungssysteme in Werbungen auf einen kurzen sachlichen Hinweis beschränken müssen.

Abs. 6 präzisiert die Aufklärungspflichten eines Mitgliedsinstituts, welches unter unterschiedlichen Marken auftritt.

Abs. 7 regelt die Informationspflichten sowie Rechte der Einleger im Falle einer Verschmelzung, Umwandlung von Tochterunternehmen in Zweigstellen oder ähnlichen Vorgängen.

Abs. 8 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 8 ESRL.

Zu Art. 31

Die Bestimmung setzt Art. 14 Abs. 3 und 4 ESRL um. Abs. 4 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass bestehende Forderungen der bisherigen Sicherungseinrichtung aus Sicherungsfällen gegenüber der in eine neue Sicherungseinrichtung wechselnden Bank weiter aufrecht bleiben.

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 7 ESRL und soll die entsprechende Information der Einleger sicherstellen.

Zu Art. 32

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 7 ESRL und orientiert sich an internationalen Vorbildern (siehe z.B. § 6 österreichisches ESAEG). Unter der

in Abs. 1 Bst. a genannten Zwangsstrafe ist jene nach Art. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege gemeint.

Zu Art. 33

Hiermit werden Art. 4 Abs. 4 bis 6 und Art. 16 Abs. 7 ESRL umgesetzt. Dass im Fall eines Ausschlusses aus der Sicherungseinrichtung der Bank die Bewilligung zu entziehen ist, ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 3.

Die Vollstreckung angedrohter Zwangsstrafen nach Abs. 2 Bst. a richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Zu Art. 34

Die Bestimmung orientiert sich an Art. 4 und entspricht Art. 2 Abs. 1 1. Satz AERL.

Damit wird die EAS auch bezüglich der Anlegerentschädigung als das gesetzliche Anlegerschutzsystem anerkannt. Daneben soll auch die Zulassung vertraglicher Anlegerschutzsysteme in Liechtenstein durch die FMA möglich sein. Die organisatorischen Bestimmungen des Art. 4 werden, soweit auch bezüglich des Anlegerentschädigungssystems sinnvoll, für sinngemäss anwendbar erklärt.

Abs. 2 regelt die Mittelaufbringung offener als dies Art. 4 für die Einlagensicherung vorsieht. Der Grund hierfür liegt darin, dass die ESRL bezüglich Einlagensicherung sehr genaue Vorschriften enthält (insbesondere zwingende Vorgabe einer ex ante Finanzierung und der zu erreichenden Zielausstattung). Die AERL gibt hingegen bezüglich der Anlegerentschädigungssysteme keine konkreten Verpflichtungen vor. Dem soll Rechnung getragen werden und den Sicherungseinrichtungen diesbezüglich der von der AERL eingeräumte Spielraum belassen werden. Somit haben die Sicherungseinrichtungen in ihren Statuten Näheres zu regeln (z.B. ex ante oder ex post Finanzierung) dergestalt, dass die verfügbaren oder abrufbaren Finanzmittel in einem angemessenen Verhältnis zu den bestehenden oder potenziellen Verbindlichkeiten der Sicherungseinrichtung stehen

(ErwG. 23 der AERL) und die rechtzeitige Auszahlung der Entschädigung im Entschädigungsfall sichergestellt ist (siehe hierzu auch den derzeitigen Art. 59c Abs. 3 Bst. b BankG). Statuten und Reglemente sind von der FMA zu genehmigen.

Zu Art. 35

Dieser Artikel enthält die Parallelregelung zu Art. 5 und entspricht Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AERL.

Abs. 1 legt fest, dass Banken und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, zwingend einer Sicherungseinrichtung angehören müssen.

Abs. 2 normiert, dass die Sicherungseinrichtung Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz in Liechtenstein sowie im Ausnahmefall eines freiwilligen Anschlusses liechtensteinische Zweigstellen von Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz im EWR als Mitgliedsinstitute aufzunehmen hat. Die Sicherungseinrichtung darf demnach nur von der FMA bewilligte Banken oder Wertpapierfirmen, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen berechtigt sind, aufnehmen. Dies gilt sinngemäss auch bei einem freiwilligen Anschluss einer liechtensteinischen Zweigstelle einer Bank- oder Wertpapierfirma mit Sitz im EWR.

Sofern eine Bank oder Wertpapierfirma keiner Sicherungseinrichtung angehört, hat die FMA ihr die Bewilligung zu entziehen (Abs. 3).

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Art. 5 sinngemäss.

Zu Art. 36

Die Bestimmung entspricht dem derzeitigen Art. 18 Abs. 4 BankV bzw. Art. 2 Abs. 2 1. Absatz AERL.

Hier wird klargestellt, welche Entscheidungen einen Entschädigungsfall auslösen können. Dabei ist die Entscheidung massgebend, welche zuerst eingetreten ist.

Dies ist unter anderem für den Fristenlauf nach Art. 40 massgebend. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Art. 6 sinngemäss.

Zu Art. 37

Die Bestimmung entspricht dem derzeitigen Art. 18 Abs. 3 bzw. Art. 2 Abs. 2 AERL und legt die durch die Anlegerentschädigung gewährleistete Deckung fest.

Zu Art. 38

Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 18a Abs. 3 und 4 BankV bzw. an Anhang I AERL.

Hier werden Anleger definiert, deren Forderungen von einer Deckung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausgeschlossen sind (Abs. 1), bzw. Forderungen festgelegt, die von der Anlegerentschädigung ausgeschlossen sind (Abs. 2).

Zu Art. 39

Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen Art. 18d Abs. 1 BankV bzw. Art. 8 AERL.

In Abs. 1 wird klargestellt, wie eine durch das Anlegerentschädigungssystem gesicherte Forderung eines einzelnen Anlegers zu berechnen ist.

Die weiteren Absätze folgen ebenfalls dem bisherigen Rechtsregime des Art. 18d BankV, jedoch angepasst an das System der Einlagensicherung.

Zu Art. 40

Diese Bestimmung präzisiert in Einklang mit Art. 9 AERL die Voraussetzungen und das Vorgehen bei einer Entschädigungszahlung.

Der Anleger muss die Auszahlung seiner Forderung bei der zuständigen Sicherungseinrichtung ausdrücklich beantragen (Abs. 2); dafür sieht die Vorlage eine

Frist von sechs Monaten vor, die ab der Rechtskraft der Feststellung/Entscheidung nach Art. 36 zu laufen beginnt.

Die Sicherungseinrichtung hat daraufhin zu prüfen, ob sie für die Befriedigung des Anspruches zuständig ist und ob die Forderung des einschreitenden Anlegers dem Grunde und der Höhe nach zu Recht besteht. Wie bisher sieht das Gesetz eine Auszahlungsfrist von höchstens drei Monaten vor. Die Ausführungen zur Voraussetzung der Bekanntgabe einer Kontoverbindung und der Informationsrechte der Sicherungseinrichtung werden parallel zur Einlagensicherung geregelt (Abs. 3).

Aus Abs. 4 ergibt sich, dass die Sicherungseinrichtung in aussergewöhnlichen Fällen (Naturkatastrophen, Finanzkrisen etc.) eine einmalige – höchstens dreimonatige – Verlängerung der Auszahlungsfrist bei der FMA beantragen kann. Neu ist, dass die FMA verpflichtet wird, ihre Entscheidung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Abs. 5 entspricht dem derzeitigen Art. 18e Abs. 4 BankV.

Abs. 6 entspricht dem derzeitigen Art. 18e Abs. 7 BankV.

Zu Art. 41

Die Bestimmung spiegelt den derzeitigen Art. 59e Abs. 6 BankG bzw. Art. 12 AERL wieder, wird jedoch an die analoge Bestimmung betreffend Einlagensicherung angeglichen.

Zu Art. 42

Die Bestimmungen des Art. 25 werden für sinngemäss anwendbar erklärt. Bei der Überprüfung der Gesetzes- und Ordnungsmässigkeit der Sicherungseinrichtung hat die Revisionsstelle die allenfalls bezüglich Anlegerentschädigung im

Vergleich zur Einlagensicherung unterschiedlichen Anforderungen und Vorschriften entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. 43

Die Bestimmung lehnt sich an den derzeitigen Art. 18f Abs. 4 BankV an.

Zu Art. 44

Diese Bestimmung lehnt sich an den derzeitigen Art. 18k BankV bzw. Art. 7 AERL an.

Der Anlegerschutz erstreckt sich auch auf Zweigstellen liechtensteinischer Banken und Wertpapierfirmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten. Nicht erfasst von der Anlegerentschädigung in Liechtenstein sind jedoch Anlagen in Zweigstellen von liechtensteinischen Banken oder Wertpapierfirmen in Drittstaaten.

Klargestellt wird, dass für die von der liechtensteinischen Sicherungseinrichtung zu leistende Entschädigung ausschliesslich die Regelungen nach diesem Gesetz gelten, sofern das Anlegerentschädigungssystem im anderen EWR-Mitgliedstaat eine ergänzende Deckung im Sinne von Art. 45 gewährleistet.

Zu Art. 45

Die Bestimmungen entsprechen dem derzeitigen Art. 18g BankV bzw. Art. 7 AERL.

Für den Ausnahmefall einer Ergänzung der im Herkunftsmitgliedstaat vorhandenen Deckung wird vorgesehen, dass sich liechtensteinische Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat freiwillig der liechtensteinischen Anlegerentschädigung anschliessen können.

Abs. 2 normiert, dass die Sicherungseinrichtung für die Aufnahme objektive und allgemein geltende Bestimmungen anzuwenden hat.

Abs. 3 regelt im Gegenzug, dass Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Zweigstelle alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten erfüllt.

Abs. 4 regelt das Vorgehen für den Fall, dass eine Zweigstelle den Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr nachkommt. Diesfalls obliegt es in erster Linie der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, welche die Bewilligung erteilt hat, im Zusammenwirken mit der liechtensteinischen Sicherungseinrichtung und der FMA für die Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zu sorgen. Erfolgt dies nicht oder nicht in angemessener Weise, kommen die einschlägigen Bestimmungen im BankG im Zusammenhang für Zweigstellen zur Anwendung.

Mit Abs. 5 wird das weitere Vorgehen für den Fall festgelegt, dass die Zweigstelle trotz diesen Massnahmen ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Diesfalls kann diese nämlich mit einer entsprechenden Kündigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten unter Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates von der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen werden. Der zweite Satz dient dazu, sicherzustellen, dass auch die FMA Kenntnis über den bevorstehenden Ausschluss einer Zweigstelle erhält. Dies erscheint erforderlich, um die FMA in die Lage zu versetzen, nach Massgabe des BankG einzuschreiten, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates inaktiv bleiben sollte.

Zu Art. 46

Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen Art. 18h BankV bzw. Anhang II AERL.

Die Bestimmungen regeln Rechte und Pflichten der Anlegerentschädigungssysteme für den Ausnahmefall, dass eine Zweigstelle zur Ergänzung der Deckung sich an das liechtensteinische Anlegerentschädigungssystem angeschlossen hat.

Zentral dabei ist, dass die liechtensteinische und die Anlegerentschädigungseinrichtung des Herkunftsmitgliedstaates eng zusammen arbeiten, um eine unverzügliche und ordnungsgemässe Entschädigung der Anleger sicherzustellen.

Zu Art. 47

Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen Art. 18i BankV bzw. Bst. b des Anhang II AERL.

Geregelt wird das Vorgehen bei ergänzender Deckung für liechtensteinische Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Staat, die sich zur Ergänzung der im Herkunftsmitgliedstaat vorhandenen Deckung freiwillig der liechtensteinischen Sicherungseinrichtung angeschlossen haben.

Zu Art. 48

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeitigen Art. 18c BankV bzw. Art. 10 AERL.

In Abs. 6 wird allerdings die Formulierung angeglichen an die analoge Bestimmung in der Einlagensicherung.

Zu Art. 49

Die Bestimmungen des Art. 32 gelten für die Anlegerentschädigung sinngemäss.

Zu Art. 50

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem derzeitigen Art. 18b BankV und gründet in Art. 5 AERL. Dass im Fall eines Ausschlusses aus der Sicherungseinrichtung der Bank oder Wertpapierfirma die Bewilligung zu entziehen ist, ergibt sich bereits aus Art. 35 Abs. 3.

Beschrieben wird das Vorgehen bei Pflichtverletzungen eines Mitgliedsinstituts der Sicherungseinrichtung bis hin zur Möglichkeit des Ausschlusses.

In Abs. 1 wird allerdings eine Angleichung des Wortlauts an die analoge Bestimmung hinsichtlich der Einlagensicherung vorgenommen und eine sinngemässe Anwendung von Art. 33 Abs. 2 statuiert.

In Abs. 2 wird die Regelung des geltenden Art. 18b BankV beibehalten. Aufgenommen wird zudem eine Pflicht für die ausgeschlossene Bank oder Wertpapierfirma, ihre Anleger darüber zu informieren. Diese Vorgabe entspringt Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 AERL.

In Abs. 3 wird geregelt, dass bei Ausschluss einer Bank oder Wertpapierfirma die Ansprüche gegen Banken und Wertpapierfirmen aus Wertpapierdienstleistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt getätigt wurden, weiterhin durch den Anlegerschutz geschützt sind. Damit wird in Anlehnung an die Einlagensicherung der Zeitpunkt des Ausschlusses und nicht der Zeitpunkt des Erlöschens oder des Entzugs einer Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma (wie in Art. 6 AERL vorgesehen) für die Geltung des Anlegerschutzes relevant.

Zu Art. 51

Diese Bestimmung regelt die für die Durchführung zuständigen Stellen. Die Zuständigkeit der FMA-BK als Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA ergibt sich aus dem FMAG und die FMA-BK muss hier dadurch nicht explizit genannt werden. Das Landgericht wird nur in Bezug auf Art. 58 im Rahmen „gewöhnlicher“ Zivilprozesse tätig, ihm kommen keine Strafkompetenzen nach diesem Gesetz zu. Daher ist das Landgericht – entgegen der Rechtslage nach anderen Finanzmarktgesetzen – nicht mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Zu Art. 52

Diese Bestimmung korreliert insbesondere mit der Verpflichtung der Sicherungseinrichtung über die Vertraulichkeit von Informationen nach Art. 4 Abs. 4. Nach

allgemeinen Grundsätzen und in Kohärenz zu den bestehenden Finanzmarktgesetzen stellt Art. 52 auch für das EAG klar, dass mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Stellen, allfällig durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis unterliegen. Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis sind dem BankG sowie anderen Finanzmarktgesetzen nachgebildet.

Zu Art. 53

Um die Aufsicht zu effektuieren und Kohärenz mit anderen Finanzmarktgesetzen zu schaffen, verpflichtet Abs. 1 die in Art. 51 genannten Behörden und Stellen sowie die nationalen Gerichte zur wechselseitigen Amtshilfe, insbesondere, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zweckdienlich ist.

Abs. 2 setzt Art. 3 Abs. 2 ESRL um und verpflichtet im Besonderen die FMA in ihrer Funktion als einerseits Aufsichts- und andererseits Abwicklungsbehörde, im Interesse einer effektiven Gesetzesvollziehung miteinander (also in Abstimmung der diversen internen Abteilungen) und mit Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

Zu Art. 54

Art. 54 schafft die im Hinblick auf Art. 21 und 23 DSGVO erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, um die nach Art. 51 zuständigen nationalen Behörden und Stellen sowie die nationalen Gerichte zur Bearbeitung von personenbezogenen Daten und zum aufgabenbezogenen Austausch von Informationen untereinander zu ermächtigen. Diese Bestimmung entspricht auch entsprechenden Normen in bestehenden Finanzmarktgesetzen.

Zu Art. 55

Die Regelung dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 7 ESRL. Ergänzend gelten die Bestimmungen des FMAG.

Abs. 1 legt im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 und 25 und Art. 4 Abs. 11 fest, dass die FMA für Liechtenstein sowohl die „benannte Behörde“ nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 18 ESRL als auch die „einschlägige Verwaltungsbehörde“ nach Art. 3 Abs. 1 ESRL ist.

Im Folgenden werden nach internationalem Vorbild (vgl. § 5 österreichisches ESAEG; §§ 50 ff. deutsches EinSiG) Aufsichts- und Untersuchungskompetenzen der FMA festgeschrieben. Die Aufsicht der FMA hat sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Sicherungseinrichtungen zu beziehen.

In den Abs. 2 bis 9 sind prozessuale Bestimmungen enthalten, die den Ablauf einer Vor-Ort-Überprüfung bei Sicherungseinrichtungen näher determinieren. Der Sicherungseinrichtung und ihren Mitarbeitern kommt dabei ein subjektives Recht auf Einhaltung dieser Vorschriften zu.

In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass die FMA bei der Vollziehung dieses Gesetzes die einschlägigen Leitlinien und Empfehlungen der EBA anzuwenden hat (Art. 2 Abs. 2 ESRL; Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Eine gesonderte Anordnung dieser bereits auf EWR-Ebene festgelegten Pflicht der FMA ist entbehrlich.

Zu Art. 56

Die Bestimmung regelt die anzuwendenden Verfahrensbestimmungen.

Zu Art. 57

Art. 57 regelt in Kohärenz zu anderen Finanzmarktgesetzen das aufsichtsrechtliche Rechtsmittelverfahren.

Zu Art. 58

Diese Bestimmung ersetzt den derzeit geltenden Art. 59e Abs. 5 BankG und sieht entsprechend den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 ESRL bzw. Art. 13 AERL einen Rechtsbehelf für die Einleger und Anleger gegenüber den Sicherungseinrichtungen vor. Im Übrigen wird mit dieser Bestimmung auch das Wahlrecht nach Art. 9 Abs. 3 ESRL ausgeübt. Es vereinfacht die Abarbeitung der gedeckten Einlagen und Anlagen bzw. deren Auszahlung und begrenzt angemessen das Haftungsrisiko der Sicherungseinrichtung. Zudem kann die Sicherungseinrichtung gegenüber der insolventen Bank im Liquidationsverfahren zeitnahe ihre Forderungen anmelden. Letztlich kann durch die vorgesehene Höchstfrist besser gewährleistet werden, dass Entschädigungsfälle abschliessend beendet werden.

Zu Art. 59

In Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 und 7 ESRL sieht dieser Artikel Strafbestimmungen vor, die an Sicherungseinrichtungen und ihre Mitgliedsinstitute adressiert sind. Dadurch sollen Pflichtenverstösse und Aufgabenverletzungen verfolgt und angemessen sanktioniert werden können. Im Gleichschritt dazu werden neu auch bezüglich der Anlegerentschädigung vergleichbare Strafbestimmungen eingefügt.

Zu Art. 60

Diese Bestimmung entspricht bestehenden Regelungen in anderen Finanzmarktgesetzen und ordnet ein Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot für die FMA bei der Strafbemessung an.

Zu Art. 61

Die Bestimmung entspricht analogen Regelungen in bestehenden Finanzmarktgesetzen und legt eine solidarische Mithaftung der juristischen Person neben den natürlichen Personen fest.

Zu Art. 62

Das Inkrafttretensdatum wird mit 1. Februar 2019 festgelegt. Damit soll insbesondere dem LBV und den Banken Zeit zur Veranlassung der erforderlichen Anpassungsmassnahmen eingeräumt werden.

4.2 Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Durch die Einfügung eines neuen Buchstaben in Art. 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass die FMA für die Vollziehung des EAG zuständig sein wird. Hauptaufgabe der FMA ist dabei im Wesentlichen die Aufsicht über Sicherungseinrichtungen gemäss EAG.

Daneben sind für die Befugnis der FMA nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 EAG eine vertragliche Sicherungseinrichtung anzuerkennen die entsprechenden Gebührentatbestände nach Vorbild der bisherigen Gebührenstruktur zu schaffen. Dies gilt sowohl für die explizit im EAG geregelte Anerkennung, als auch für das Erlöschen bzw. den Entzug der Anerkennung durch im EAG vorgeschriebene sinngemässe Anwendung der Art. 27 und 28 BankG.

Zusätzlich sind für die laufend anfallende Agenden der FMA gegenüber der Sicherungseinrichtung Abgaben in Höhe von 30'000 Franken vorzuschreiben.

Die Anpassungen des FMAG orientieren sich an der österreichischen Rechtslage und entsprechen damit einem europäischen Vergleich.

4.3 Änderung des Bankengesetzes (BankG)

Im BankG wird derzeit an verschiedenen Stellen auf die Einlagensicherungs- bzw. Anlegerschutzbestimmungen des Bankengesetzes verwiesen. Mit der gegenständlichen Vorlage werden diese Bestimmungen im EAG geregelt, wodurch zum einen ein Bedarf an Verweisanpassungen entsteht (dies betrifft die Art. 1, 7, 30h, 30v und 56a) und zum anderen die bisherigen Bestimmungen über die Einlagen-

sicherung und Anlegerschutz (im Sinne von Anlegerentschädigung) in Art. 59b bis 59e – einschliesslich der Begriffsbestimmungen in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 32 und 33 – aufgehoben werden müssen.

Darüber hinaus werden mit der Vorlage folgende Änderungen vorgenommen:

Zu Art. 7

Art. 7 normiert die Verpflichtung der Banken und Wertpapierfirmen, einer Sicherungseinrichtung nach dem EAG anzugehören, wenn die Bank Einlagen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a entgegennimmt oder die Bank oder Wertpapierfirma Wertpapierdienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 erbringt. Damit wird Banken und Wertpapierfirmen die Tätigkeit untersagt, sofern diese keiner Sicherungseinrichtung angehören.

Zu Art. 17

Art. 17 Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass bei der Meldung von Bankbewilligungen an die EFTA-Überwachungsbehörde und an die EBA auch anzugeben ist, welchem Einlagensicherungssystem die bewilligte Bank angeschlossen ist. Dies erfolgt in Umsetzung von Art. 17 Abs. 1 ESRL.

Zu Art. 26

In Art. 26 Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass nicht nur die Zweigstelle, sondern auch der Zweigstellenleiter zu melden ist. Dieses Erfordernis ergibt sich bereits aus Art. 30b Abs. 2, womit die hier vorgesehene Anpassung keine materiellen Auswirkungen hat. Sie dient somit lediglich der Klarheit und damit der Rechtssicherheit.

Zu Art. 28

Art. 28 Abs. 1 wird dahingehend ergänzt, dass der Entzug einer Bewilligung auch dann vorzunehmen ist, wenn die Bank nicht mehr die Anforderungen des EAG

erfüllt. Diese Bestimmung korrespondiert mit Art. 5 Abs. 4 EAG und entspricht ebenso dem bisher geltenden Art. 7 letzter Satz.

Zu Art. 30p bis 30r

Mit dieser Vorlage wird auch die Regelung über die Tätigkeit von Zweigstellen aus Drittstaaten aufgehoben. Dadurch erfolgt eine Klarstellung, dass Zweigstellen von Drittstaaten in Liechtenstein eine eigenständige Bewilligung (und damit Rechtssubjektivität) benötigen. Damit wird eine Rechtsbereinigung durchgeführt. Die Errichtung von Zweigstellen aus Drittstaaten wurde durch die neuere EU-Gesetzgebung weitgehend dahingehend verdrängt, dass Zweigstellen aus Drittstaaten nicht günstiger gestellt werden dürfen als Zweigstellen aus EWR-Mitgliedstaaten. Daher können Zweigstellen aus Drittstaaten insbesondere nicht an der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit des EWR partizipieren.

Eine Teilnahme am „Europass-System“ ist nur möglich, wenn die Zweigstelle aus Drittstaaten eine selbstständige juristische Person darstellt, daher als Tochterunternehmen ausgestaltet ist und eine eigenständige Bewilligung der FMA besitzt.

Aus diesen Gründen müssen Zweigstellen aus Drittstaaten – schon nach der bisherigen Praxis – als eigenständiges (Tochter-)Unternehmen gegründet und bewilligt werden. Dies wird mit der Streichung der Art. 30p bis 30r klargestellt, als „Zweigstellen“ von Drittstaaten nun ohne Zweifel unter das normale Bewilligungsregime fallen. Diese Anpassung zeitigt somit keine materiellen Auswirkungen.

Zu Art. 63

Im Zusammenhang mit der Vorgabe des Art. 7, wonach Banken und Wertpapierfirmen einer Sicherungseinrichtung angehören müssen, bevor sie als Bank Einlagen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a entgegennehmen oder als Bank oder Wertpapier-

firma Wertpapierdienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 erbringen dürfen, wird auch Art. 63 Abs. 1 Bst. f entsprechend angepasst.

4.4 Änderung des E-Geldgesetzes (EGG)

Parallel zur Aufhebung der Bestimmungen über Zweigstellen aus Drittstaaten hat auch im EGG eine diesbezügliche Bereinigung zu erfolgen. Materiell ergeben sich aufgrund der bisher gelebten Praxis keine Auswirkungen. Es wird auf die konkreten Erläuterungen im BankG verwiesen.

4.5 Änderung des Gesetzes über Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Im Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) wird derzeit auf die Einlagensicherungs- bzw. Anlegerschutzbestimmungen des Bankengesetzes verwiesen. Mit der gegenständlichen Vorlage werden diese Bestimmungen im EAG geregelt, wodurch der Bedarf einer Verweisanpassung in Art. 30 Abs. 3 entsteht.

4.6 Änderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) wird derzeit auf die Einlagensicherungs- bzw. Anlegerschutzbestimmungen des Bankengesetzes verwiesen. Mit der gegenständlichen Vorlage werden diese Bestimmungen im EAG geregelt, wodurch der Bedarf einer Verweisanpassung in Art. 15 Abs. 3 entsteht.

4.7 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes (WPPG)

Im Wertpapierprospektgesetz (WPPG) wird derzeit auf die Einlagensicherungs- bzw. Anlegerschutzbestimmungen des Bankengesetzes verwiesen. Mit der ge-

genständlichen Vorlage werden diese Bestimmungen im EAG geregelt, wodurch der Bedarf einer Verweisanpassung in Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 5 entsteht.

4.8 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)

Im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz wird derzeit auf die Einlagensicherungs- bzw. Anlegerschutzbestimmungen des Bankengesetzes verwiesen. Mit der gegenständlichen Vorlage werden diese Bestimmungen im EAG geregelt, wodurch der Bedarf einer Verweisanpassung in Art. 129 Abs. 7 entsteht.

Zudem wird nun sowohl im EAG als auch im SAG einheitlich der Begriff der „erstattungsfähigen Einlagen“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 EAG) verwendet, was ebenfalls zu Verweiskorrekturen führt. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung, sondern lediglich aus formeller Sicht. Daneben werden die bislang direkten Verweise im SAG auf die ESRL konsequent durch die neuen nationalen Bestimmungen des EAG ersetzt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über die Einlagensicherung- und Anlegerentschädigung (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - EAG)**

Gesetz

vom ...

**über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken
und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungsgesetz; EAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen.

2) Es bezweckt den Schutz der Einleger und Anleger von Banken und Wertpapierfirmen sowie die Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Bank- und Wertpapierwesen und der Stabilität des Finanzsystems.

3) Es dient der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149);
- b) Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 31b.01).

Art. 2

Ausschluss der Doppelentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung nach den Bestimmungen von Teil II und III Entschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus Guthaben von Konten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl als gedeckte Einlage als auch als Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen entschädigt werden könnten, sind nach den Bestimmungen zur Einlagensicherung in Teil II zu entschädigen.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. „Abwicklungsbehörde“: die Behörde nach Art. 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes;

2. „Anleger“: eine Person, die einer Bank oder Wertpapierfirma im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen Gelder oder Finanzinstrumente anvertraut hat;
3. „Aufnahmemitgliedstaat“: ein Aufnahmemitgliedstaat im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 44 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
4. „Bank“: ein Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des Bankengesetzes;
5. „benannte Behörde“:
 - a) die FMA in Liechtenstein;
 - b) eine Einrichtung oder Behörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 18 der Richtlinie 2014/49/EU ein Einlagensicherungssystem verwaltet oder die, falls der Betrieb eines Einlagensicherungssystems in diesem EWR-Mitgliedstaat von einem privaten Unternehmen verwaltet wird, von diesem EWR-Mitgliedstaat zur Beaufsichtigung des Systems benannt wurde;
6. „Einlage“:
 - a) Einlagen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a des Bankengesetzes;
 - b) Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften nach Art. 3 Abs. 3 des Bankengesetzes ergeben und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurückzuzahlen sind;

ausgenommen Guthaben bei einer Bank,

 - a) deren Existenz nur durch ein Finanzinstrument nach Anhang 2 Abschnitt C des Bankengesetzes nachgewiesen werden kann;
 - b) sie nicht zum Nennwert rückzahlbar sind; oder

- c) sie nur im Rahmen einer bestimmten, von einer Bank oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar sind;
7. „erstattungsfähige Einlagen“: Einlagen, die nach Art. 7 erstattungsfähig sind;
 8. „Einleger“: der Inhaber oder, im Fall eines Gemeinschaftskontos, jeder Inhaber einer Einlage;
 9. „Finanzinstrument“: ein Finanzinstrument nach Anhang 2 Abschnitt C des Bankengesetzes;
 10. „Finanzmittel“: laufende Beiträge und Sonderbeiträge von Mitgliedsinstituten zum Sicherungssystem;
 11. „gedeckte Anlagen“: erstattungsfähige Gelder oder Finanzinstrumente nach Anhang 2 Abschnitt C, die ein Anleger im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen einer Bank oder einer Wertpapierfirma anvertraut hat und die insgesamt für den einzelnen Anleger die Summe von 30'000 Franken nicht übersteigen;
 12. „gedeckte Einlagen“: erstattungsfähige Einlagen bis zu einer Höhe von 100'000 Franken oder Gegenwert in fremder Währung pro Einleger bei einem Mitgliedsinstitut, sowie die zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen nach Art. 8;
 13. „Gemeinschaftskonto“: ein Konto, das im Namen von zwei oder mehreren Personen eröffnet wurde oder an dem zwei oder mehrere Personen Rechte haben, die mittels der Unterschrift von einer oder mehreren dieser Personen ausgeübt werden können;
 14. „Herkunftsmitgliedstaat“: ein Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

15. „Mitgliedsinstitut“: liechtensteinische Banken und Wertpapierfirmen, die an einer liechtensteinischen Sicherungseinrichtung teilnehmen;
16. „nicht verfügbare Einlage“: eine Einlage, die nach den für sie geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zwar fällig und zu zahlen ist, jedoch nicht gezahlt wurde, soweit bei dem die Einlage entgegennehmenden Mitgliedsinstitut ein Sicherheitsfall nach Art. 6 eingetreten ist;
17. „risikoarme Schuldtitel“: Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Art. 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen;
18. „Sicherungseinrichtung“:
 - a) eine inländische Einlagensicherungseinrichtung nach Art. 4;
 - b) andere ausländische gesetzliche Einlagensicherungssysteme nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie 2014/49/EU;
 - c) andere ausländische vertragliche Einlagensicherungssysteme, die nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/49/EU als Einlagensicherungssysteme anerkannt sind;
 - d) andere ausländische institutsbezogene Sicherungssysteme, die nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/49/EU als Einlagensicherungssysteme anerkannt sind;
 - e) eine inländische Anlegerentschädigungseinrichtung nach Art. 34;
 - f) andere ausländische Anlegerentschädigungseinrichtungen, die nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 97/9/EG anerkannt sind;
19. „Spitzenrefinanzierungssatz“: der Leitzins, der die Obergrenze des Zinskorridors bildet und von der Europäischen Zentralbank oder der Schweizerischen Nationalbank, je nach Währungsbezug, festgelegt wird;

20. „verfügbare Finanzmittel“: Bargeld, Einlagen und risikoarme Schuldtitel, die innerhalb der in Art. 11 bzw. 40 genannten Zeiträume liquidiert werden können, und Zahlungsverpflichtungen bis zu der in Art. 18 Abs. 3 festgesetzten Obergrenze;
21. „Wertpapierdienstleistungen“: Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Anhang 2 Abschnitt A und B des Bankengesetzes;
22. „Wertpapierfirma“: ein Unternehmen nach Art. 3 Abs. 2 des Bankengesetzes sowie Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
23. „Zahlungsverpflichtungen“: Zahlungsverpflichtungen einer Bank gegenüber dem Sicherungssystem, die vollständig besichert sind, vorausgesetzt, die Sicherheiten
 - a) bestehen aus Barmitteln oder risikoarmen Schuldtiteln; und
 - b) sind nicht mit Rechten Dritter belastet und für das Sicherungssystem verfügbar;
24. „Zielausstattung“: die verfügbaren Finanzmittel, die eine Sicherungseinrichtung nach Art. 17 Abs. 1 aufbauen muss, ausgedrückt als Prozentsatz der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute;
25. „zuständige Behörde“:
 - a) die FMA in Liechtenstein;
 - b) eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zuständige Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

2) Der in Abs. 1 Ziff. 12 genannte Betrag wird regelmässig, mindestens jedoch alle fünf Jahre von der Regierung überprüft. Diese legt dem Landtag gegebenenfalls einen Vorschlag vor, um den in Abs. 1 genannten Betrag der währungspolitischen Situation im EWR anzupassen. Bei unvorhergesehenen Ereignis-

sen wie Währungsschwankungen ist der Betrag nach Konsultation der EFTA-Überwachungsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt anzupassen.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2014/49/EU und der Richtlinie 97/9/EG, ergänzend Anwendung.

4) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II. Einlagensicherung

A. Sicherungseinrichtungen und Geltungsbereich der Einlagensicherung

Art. 4

Sicherungseinrichtungen und organisatorische Anforderungen

1) Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) gilt als Sicherungseinrichtung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 18 Bst a. Die Organisation der EAS richtet sich nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht. Abs. 2 Bst. b gilt sinngemäss.

2) Die FMA kann vertragliche Sicherungseinrichtungen anerkennen, wenn diese

- a) über eine Rechtsform sowie über eine Organisation und Kontrollmechanismen verfügen, welche die Sicherungseinrichtung dazu befähigt, ihre Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen;
- b) über eine hauptberufliche, fachlich qualifizierte und zuverlässige Geschäftsleitung verfügt; Art. 19 des Bankengesetzes gilt sinngemäss.

Art. 27 und 28 des Bankengesetzes gelten sinngemäss.

3) Die Sicherungseinrichtung hat die Deckung für nicht verfügbare Einlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 bei Mitgliedsinstituten nach Art. 11 zu gewährleisten, soweit es sich um gedeckte Einlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 handelt.

4) Die Sicherungseinrichtung hat Informationen, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Auskunftserteilung oder Übermittlung solcher Informationen gesetzlich angeordnet ist. Die Bearbeitung von Daten, insbesondere im Zusammenhang mit Einlegern und ihren Konten, hat nach dem Datenschutzgesetz zu erfolgen.

5) Die Sicherungseinrichtung hat wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, einzuhalten und aufrechtzuerhalten. Diese Grundsätze sind schriftlich festzulegen und müssen der Grösse, Komplexität und Organisation der Sicherungseinrichtung angemessen sein.

6) Die Sicherungseinrichtung hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere zur Ermittlung der bestehenden oder potenziellen Verbindlichkeiten, die Beitragserhebung, die Verwaltung der Mittel und die Auszahlung der Entschädigungen, zu verfügen. Die Sicherungseinrichtung hat dabei insbesondere angemessene organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die eine unverzügliche Bemessung und rechtzeitige Erstattung der gedeckten Einlagen sowie gegebenenfalls die Durchführung des in Art. 12 genannten Instruments ermöglichen.

7) Die Sicherungseinrichtung ist zur teilweisen oder vollständigen Rückversicherung berechtigt. Ihre gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Zahlungspflicht gegenüber den Einlegern im Sicherheitsfall, bleiben davon unberührt.

8) Die Sicherungseinrichtung hat ihre Organisation und ihre Systeme mindestens alle drei Jahre im Hinblick auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen (Stresstests). Die erste Überprüfung hat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. Die Sicherungseinrichtung darf Informationen, die ausschliesslich der Durchführung der Stresstests dienen und nur für diese verwendet werden dürfen, nur so lange aufbewahren, wie es für diesen Zweck erforderlich ist.

9) Die Sicherungseinrichtung hat die FMA über die Ergebnisse ihrer Stresstests zu informieren. Die FMA hat die Ergebnisse der Stresstests an die EBA zu übermitteln.

10) Die Sicherungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der FMA. Sie haben der FMA Statuten und Reglemente unverzüglich zu melden. Statuten und Reglemente liechtensteinischer Sicherungseinrichtungen sind von der FMA zu prüfen und zu genehmigen.

11) Banken haben ihrer Sicherungseinrichtung auf deren Verlangen jederzeit und unverzüglich sämtliche Informationen zu übermitteln, die die Sicherungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Richtlinie 2014/49/EU benötigt; diese Informationen umfassen insbesondere Angaben zur Höhe der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen jedes einzelnen Einlegers einer Bank sowie Angaben, die die Sicherungseinrichtung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Stress-Testing benötigt. Jede Si-

cherungseinrichtung ist berechtigt, bei der Einholung solcher Informationen periodische Meldungen vorzuschreiben.

Art. 5

Mitgliedschaft bei einer Sicherungseinrichtung

1) Banken, die Einlagen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a des Bankengesetzes entgegennehmen, müssen einer Sicherungseinrichtung nach Art. 4 angehören.

2) Die Sicherungseinrichtung hat Banken, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Einlagen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a des Bankengesetzes verfügen, als Mitgliedsinstitute aufzunehmen.

3) Gehört eine Bank keiner Sicherungseinrichtung an, hat die FMA ihr die Bewilligung zu entziehen. Art 28 des Bankengesetzes gilt sinngemäss.

4) Die Mitgliedsinstitute haben ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz jederzeit nachzukommen und diese in ihren internen Verfahren und Reglementen entsprechend zu berücksichtigen.

B. Entschädigung der Einleger

Art. 6

Sicherungsfall

1) Ein Sicherheitsfall liegt in folgenden Fällen vor:

- a) die FMA hat festgestellt, dass ein Mitgliedsinstitut nicht in der Lage ist, fällige Einlagen zurückzuzahlen, und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht;

- b) die FMA hat hinsichtlich der gedeckten Einlagen eines Mitgliedsinstituts ein Verbot zur Auszahlung behördlich erlassen (Art. 35 Abs. 2 Bst. g des Bankengesetzes); oder
- c) ein Gericht hat eine Entscheidung getroffen, die ein Ruhen der Rechte der Einleger, Forderungen gegen das Mitgliedsinstitut zu erheben, bewirkt.

2) Die FMA trifft die Feststellung nach Abs. 1 Bst. a so rasch wie möglich, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nachdem sie Kenntnis davon erlangt, dass die Bank die Einlagen nicht zurückgezahlt hat. Darüber hinaus hat die FMA die Sicherungseinrichtung, der das betroffene Mitgliedsinstitut angehört, über den Eintritt eines Sicherungsfalls nach Abs. 1 zu informieren und diesen unverzüglich auf ihrer Website zu veröffentlichen.

3) Die FMA und die Sicherungseinrichtungen haben sich gegenseitig darüber zu informieren, wenn diese bei einer Bank Anzeichen erkennen, die voraussichtlich zu einer Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung führen können (gegenseitiger Frühwarnmechanismus).

Art. 7

Erstattungsfähige Einlagen

- 1) Einlagen sind erstattungsfähig, mit folgenden Ausnahmen:
- a) Einlagen, die Banken, EWR-Kreditinstitute oder Banken aus Drittstaaten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben;
 - b) Eigenmittel nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - c) Einlagen von Finanzinstituten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

- d) Einlagen von Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes;
- e) Einlagen von Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
- f) Einlagen von OGAW im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
- g) Einlagen von AIFM im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
- h) Einlagen von AIF im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
- i) Einlagen von Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e des Investmentunternehmensgesetzes;
- k) Einlagen von Investmentunternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Investmentunternehmensgesetzes;
- l) Einlagen von Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
- m) Einlagen von Pensionsfonds im Sinne von Art. 5 Abs. 4 des Pensionsfondsgesetzes;
- n) Einlagen von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge bzw. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates;
- o) Einlagen von Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Bankengesetzes sowie Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/65/EU;

- p) Einlagen von Staaten, Regierungen und Zentralverwaltungen sowie in- und ausländischen regionalen, lokalen und kommunalen Gebietskörperschaften sowie internationalen Organisationen;
- q) Schuldverschreibungen der Bank (inkl. Kassenobligationen) und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln;
- r) Einlagen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund deren Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 165 des Strafgesetzbuches oder einer entsprechenden ausländischen Bestimmung rechtskräftig verurteilt wurden;
- s) Einlagen, von deren Inhaber niemals nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b des Sorgfaltpflichtgesetzes die Identität festgestellt wurde, wenn diese nicht mehr verfügbar sind.

2) Mitgliedsinstitute haben erstattungsfähige Einlagen so zu kennzeichnen, dass sie jederzeit deren Höhe ermitteln können. Das Sicherungssystem kann seine Mitgliedsinstitute jederzeit auffordern, sie über die erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger zu informieren.

Art. 8

Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen

Erstattungsfähige Einlagen über einer Höhe von 100'000 Franken bis zu einer Höhe von 750'000 Franken gelten als gedeckte Einlagen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) die Einlagen
 - 1. resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien;

2. erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und sind an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod geknüpft; oder
 3. beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung; und
- b) der Sicherungsfall tritt innerhalb von sechs Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Art. 9

Berechnung

Die in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 und Art. 8 genannten Obergrenzen gelten für alle Einlagen eines Einlegers bei ein und derselben Bank, unbeschadet der Anzahl der Konten, der Währung oder geographischen Zuordnung der Einlagen.

2) Stichtag für die Berechnung der Höhe der gedeckten Einlagen ist der Tag, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

3) Bei der Berechnung der Höhe der gedeckten Einlagen ist der Betrag der erstattungsfähigen Einlagen bei Eintritt des Entschädigungsfalles, einschliesslich der Ansprüche auf Zinsen auf erstattungsfähigen Einlagen bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen.

4) Einlagen bei Zweigstellen liechtensteinischer Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten sowie in Drittstaaten sind in die Berechnung nach Abs. 1 zu berücksichtigen.

Art. 10

Erstattungsfähige und gedeckte Einlagen in Sonderfällen

1) Bei Gemeinschaftskonten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 ist für die Berechnung der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich bekannt gegeben haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut bekannt zu geben, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen den Einlegern zuzurechnen. Mitgliedsinstitute haben in dem nach Art. 30 zu erstellenden Informationsbogen ergänzend auf diese beiden Berechnungsmethoden und deren jeweilige Voraussetzungen hinzuweisen.

2) Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer Personengesellschaft, einer Sozietät, einer Vereinigung, eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit oder einer diesen Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates oder eines Drittstaates verfügen können, werden bei der Berechnung der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

3) Bei offengelegten Treuhandkonten gelten die Treugeber als Einleger. Die Einlagen auf solchen Treuhandkonten sind bei der Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger entsprechend den für die Verwaltung dieser Einlagen geltenden Vorgaben anteilmässig für jeden Treugeber zu berücksichtigen. Dies gilt auch für einen Treugeber, dessen Identität dem Mitgliedsinstitut nur aufgrund der Anwendung sonstiger Bestimmungen, die von einer

sofortigen Offenlegung der Identität des Treugebers gegenüber der Bank absehen, nicht bekannt ist, wenn ein solcher Treugeber seinen Anspruch gegenüber der Sicherungseinrichtung nachweisen kann. Solche Treuhänderschaften sind bei der Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen einzelner Einleger erst ab jenem Zeitpunkt zu berücksichtigen, ab dem die Treugeber ihren Anspruch gegenüber der Sicherungseinrichtung nachgewiesen haben.

4) Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls (Art. 6) fällig wurden. Das Mitgliedsinstitut hat den Einleger vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, dass Verbindlichkeiten gegenüber dem Mitgliedsinstitut bei der Berechnung der gedeckten Einlagen berücksichtigt werden.

Art. 11

Erstattung der gedeckten Einlagen

1) Die Sicherungseinrichtung hat innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt eines Sicherungsfalls bei einem ihrer Mitgliedsinstitute jedem Einleger dieses Mitgliedsinstituts einen Betrag in der Höhe seiner gedeckten Einlagen zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass der Einleger der Sicherungseinrichtung eine Kontoverbindung für die Überweisung angegeben hat, es sei denn es liegt ein besonderer Härtefall im Sinne des Abs. 7 (Lebenserhaltungskosten) vor.

2) Die Erstattung nach Abs. 1 hat in Franken zu erfolgen. Falls Konten in einer anderen Währung als Franken geführt werden, ist für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages zu verwenden, an dem der

Sicherungsfall nach Art. 6 eingetreten ist. Die Mitgliedsinstitute haben ihre Einleger darüber zu informieren, dass eine Erstattung im Sicherungsfall in Franken erfolgt.

3) Die Sicherungseinrichtung hat den Betrag nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellen, ohne dass der Einleger einen Antrag bei der Sicherungseinrichtung stellen muss. Die Sicherungseinrichtung hat die für die Vorbereitung von Auszahlungen notwendigen Informationen von ihren Mitgliedsinstituten unverzüglich einzuholen und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Berechtigung und Höhe der Ansprüche der Einleger innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist prüfen und feststellen zu können. Hierzu ist die Sicherungseinrichtung berechtigt, Kopien von beweiskräftigen Dokumenten zur Identifikation des Einlegers im Sinne von Art. 6 des Sorgfaltspflichtgesetzes vom betroffenen Mitgliedsinstitut einzuholen.

4) Die Sicherungseinrichtung hat den Betrag nach Art. 8 nur auf Antrag des Einlegers zur Verfügung zu stellen; Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäss. Einleger haben Anträge innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen an die Sicherungseinrichtung zu stellen. Die Sicherungseinrichtung kann jedoch einem Einleger nicht unter Berufung auf den Ablauf dieser Frist die Erstattung verweigern, wenn der Einleger nicht in der Lage war, seine Forderung rechtzeitig geltend zu machen. Die Mitgliedsinstitute haben die Einleger in dem nach Art. 30 zu erstellenden Informationsbogen ergänzend über die Frist zur Beantragung der Erstattung von nach Art. 8 zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen zu informieren.

5) Abweichend von der in Abs. 1 vorgesehenen Frist von sieben Arbeitstagen gelten die folgenden Erstattungsfristen in den folgenden Übergangszeiträumen:

a) bis zum 31. Dezember 2020: 20 Arbeitstage;

- b) vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022: 15 Arbeitstage;
- c) vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025: zehn Arbeitstage.

6) Während der Übergangszeiträume nach Abs. 6 hat die Sicherungseinrichtung, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls den Einlegern zur Verfügung stellen kann, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenserhaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtung hat die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenserhaltungskosten.

Art. 12

Delegation der Erstattungspflicht

1) Im Sicherungsfall eines Instituts mit erheblicher Bedeutung im Sinne von Art. 3b der Bankenverordnung ist die Sicherungseinrichtung nach Bewilligung der FMA (Abs. 3) berechtigt, ihre Erstattungspflicht nach Art. 11 an ein oder mehrere Mitgliedsinstitute (übernehmende Mitgliedsinstitute) zu delegieren. Die Delegation ist nur an Institute mit erheblicher Bedeutung im Sinne von Art. 3b der Bankenverordnung zulässig, sofern bei diesen selbst kein Sicherungsfall eingetreten ist.

2) Die Delegation ist bei der FMA unverzüglich, jedoch spätestens zwei Tage nach Feststellung des Sicherungsfalls nach Art. 6 zu beantragen. Der Antrag hat eine nachvollziehbare Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1, die geplante Aufteilung der Erstattungspflicht auf die Mitgliedsinstitute, die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Solvenz- oder Liquiditätssituation der übernehmenden Mitgliedsinstitute sowie einen Zeitplan zur Durchführung der Delegation zu enthalten.

3) Die FMA darf den Antrag nach Abs. 2 nur bewilligen wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind;
- b) die Solvenz- oder Liquiditätssituation der übernehmenden Mitgliedsinstitute durch die Delegation nicht schwerwiegend negativ beeinträchtigt wird, wobei Art. 19 Abs. 4 sinngemäss gilt; und
- c) die Delegation nicht zur Erhöhung des Systemrisikos im Sinne von Art. 3a Abs. 1 Ziff. 13 des Bankengesetzes führt.

Die FMA hat über den Antrag nach Abs. 2 spätestens zwei Tage nach Einlangen des Antrags zu entscheiden. Trifft die FMA keine Entscheidung in diesem Zeitraum, so ist die Sicherungseinrichtung zur Delegation nach Abs. 1 ermächtigt. Die übrigen Rechte und Pflichten der Sicherungseinrichtung bleiben durch die Delegation unberührt.

4) Nach Bewilligung der Delegation nach Abs. 3 kann die Sicherungseinrichtung gegenüber den im Antrag benannten Mitgliedsinstituten (übernehmende Mitgliedsinstitute) die Anordnung erlassen, die Erstattungspflicht nach Art. 11 in Höhe der gedeckten Einlagen des betroffenen Mitgliedsinstituts zu übernehmen (Übertragungsanordnung). Eine bloss teilweise Übernahme der Erstattungspflicht durch die übernehmenden Mitgliedsinstitute ist nicht zulässig. Die Übertra-

gungsanordnung kann erfolgen, ohne dass die Zustimmung der Einleger des betroffenen Mitgliedsinstituts oder eines Dritten erforderlich ist und ohne dass Verfahrensvorschriften nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht oder nach wertpapierrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Im Rahmen der Übertragungsanordnung berücksichtigt die Sicherungseinrichtung soweit möglich die Interessen der gedeckten Einleger, insbesondere hinsichtlich der geographischen und technischen Auszahlungsmodalitäten.

5) Die Übertragungsanordnung gilt im Ausmass des Betrags der übernommenen Erstattungspflicht als Leistung von Zahlungen im Sinne von Art. 15. Die übernehmenden Mitgliedsinstitute treten jeweils im Ausmass des Betrags der übernommenen Erstattungspflicht in die Rechte der Einleger gegenüber der Sicherungseinrichtung ein.

6) Ein Anspruch der Einleger auf eine Delegation nach Abs. 1 besteht nicht. Die Organe der übernehmenden Mitgliedsinstitute haben gegenüber den Anteilseignern und den sonstigen Gläubigern des betroffenen Mitgliedsinstituts keine Treue- oder sonstigen Pflichten, sofern sich diese nicht aus diesem Gesetz ergeben.

7) Die Delegation der Erstattungspflicht hat unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 grundsätzlich proportional zum Anteil der gedeckten Einlagen des jeweiligen Mitgliedsinstituts an den gesamten gedeckten Einlagen in der Sicherungseinrichtung zu erfolgen. Die Übertragungsanordnung, einschliesslich der konkreten Delegation auf die übernehmenden Mitgliedsinstitute, ist von der Sicherungseinrichtung den übernehmenden Mitgliedsinstituten einzeln bekanntzugeben und unverzüglich im Internet unter Wahrung von Art. 14 des Bankengesetzes zu veröffentlichen. Die Sicherungseinrichtung hat den übernehmen-

den Mitgliedsinstituten sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Erstattungspflicht nach Art. 11 benötigen.

8) Die Sicherungseinrichtung hat die betroffenen Einleger über den Schuldnerwechsel unter Nennung des jeweiligen übernehmenden Mitgliedsinstituts sowie dessen IBAN und der Höhe des übernommenen Betrags der Erstattungspflicht, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9) Die Delegation der Erstattungspflicht vollzieht sich ausschliesslich nach Massgabe dieses Gesetzes und der jeweiligen Übertragungsanordnung, so dass insbesondere

- a) Register-, Grundbuch- und sonstige Eintragungen oder Umschreibungen für den Rechtsübergang deklarativ wirken;
- b) Urkunden durch die Übertragungsanordnung als entsprechend umgestaltet gelten; und
- c) die Einhaltung ausserhalb dieses Gesetzes geregelter oder vertraglich vereinbarter Form- oder sonstiger Vorschriften nicht erforderlich ist.

10) Die nach Abs. 5 zulasten der Sicherungseinrichtung entstehenden Verbindlichkeiten sind ausschliesslich aus den Erlösen aus den Forderungen nach Art. 15 zu bedienen. Diese sind seitens der Sicherungseinrichtung unverzüglich an die übernehmenden Mitgliedsinstitute im Ausmass der jeweils übernommenen Erstattungspflicht weiterzureichen. Im gleichen Ausmass werden die Ansprüche der übernehmenden Mitgliedsinstitute nach Abs. 5 verringert. Reichen die Erlöse aus den Forderungen nach Art. 15 nicht aus, um die Verbindlichkeiten der Sicherungseinrichtung zu bedienen, hat die Sicherungseinrichtung den Einlagensicherungsfonds nach Art. 17 zur Bedienung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Die aufgrund Art. 18 vorgeschriebenen Beiträge sowie Beiträge nach

Art. 19 können seitens der übernehmenden Mitgliedsinstitute bis zur Höhe der ausstehenden Forderungen gegenüber der Sicherungseinrichtung saldiert werden.

Art. 13

Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Erstattung

1) Die Sicherungseinrichtung kann in ihren Statuten vorsehen, dass Auszahlungen nach Art. 11 nicht vorgenommen werden, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung nach Art. 11 entstehen würden. In einem solchen Fall haben die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung ihre Einleger auf diesen Umstand ergänzend in dem nach Art. 30 zu erstellenden Informationsbogen hinzuweisen.

2) Abweichend von Art. 11 kann die Sicherungseinrichtung die Erstattung in den folgenden Fällen aufschieben:

- a) der Anspruch des Einlegers auf Erstattung durch die Sicherungseinrichtung ist strittig oder kann aufgrund fehlender Kontoangaben nicht ausbezahlt werden;
- b) die Einlage ist Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit;
- c) die Einlage unterliegt restriktiven Massnahmen, die von einer zuständigen Behörde, einem Staat oder einer internationalen Organisation verhängt worden und für Liechtenstein rechtlich verbindlich sind;
- d) in den letzten 24 Monaten haben keine Transaktionen in Verbindung mit der Einlage stattgefunden;
- e) es handelt sich um eine zeitlich begrenzt gedeckte Einlage nach Art. 8;

- f) bei der Einlage handelt es sich um eine Einlage nach Art. 10 Abs. 3;
- g) die Sicherungseinrichtung hat eine Erstattung nach Art. 28 Abs. 1 an Einleger einer Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts in Liechtenstein vorzunehmen.

3) Die Auszahlung darf in Fällen nach Abs. 2 Bst. a, b und e bis zur Anerkennung des Anspruchs des Einlegers durch die Sicherungseinrichtung oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch ein Gericht, in Fällen nach Abs. 2 Bst. c bis zur Aufhebung der restriktiven Massnahme und in Fällen nach Abs. 2 Bst. g bis zur Bereitstellung der notwendigen Mittel durch das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates aufgeschoben werden. In Fällen nach Abs. 2 Bst. d und f hat die Auszahlung binnen drei Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls zu erfolgen.

4) Abweichend von Art. 11 hat die Sicherungseinrichtung die Erstattung auszusetzen, wenn gegen den Einleger oder eine andere Person, die Anspruch auf die Einlage hat oder daran beteiligt ist, ein Strafverfahren im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Bst. r anhängig ist. In diesen Fällen ist die Erstattung auszusetzen, bis die Staatsanwaltschaft mitteilt, dass das Strafverfahren eingestellt oder sonst beendet wurde.

Art. 14

Sprachregelung für das Erstattungsverfahren

1) Jeder Schriftwechsel zwischen einer Sicherungseinrichtung und Einlegern ist in den folgenden Sprachen abzufassen:

- a) in jener Amtssprache, die das Mitgliedsinstitut, das die gedeckte Einlage hält, in seinem Schriftverkehr mit dem Einleger verwendet; oder

- b) in jener Amtssprache des EWR-Mitgliedstaates, in dem sich die gedeckte Einlage befindet.

2) Ist eine Bank in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 30c des Bankengesetzes oder über einen Agenten tätig, so ist die Sprache zu verwenden, die der Einleger bei Kontoeröffnung gewählt hat.

Art. 15

Eintritt der Sicherungseinrichtung in die Rechte des Einlegers

Leistet eine Sicherungseinrichtung im Rahmen eines Sicherungsfalls Erstattungszahlungen an Einleger oder leistet eine Sicherungseinrichtung Zahlungen im Rahmen von Abwicklungsverfahren, einschliesslich bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen nach Art. 129 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, so tritt die Sicherungseinrichtung in die Rechte der Einleger gegenüber dem betroffenen Mitgliedsinstitut ein. In einem Konkursverfahren sind diese Forderungen der Sicherungseinrichtungen im Rang mit gedeckten Einlagen gleichgestellt.

Art. 16

Berichtspflicht der Sicherungseinrichtung

Nach Abschluss eines Erstattungsverfahrens hat die Sicherungseinrichtung ihren Mitgliedsinstituten und der FMA über die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel und die Ausstattung des Einlagensicherungsfonds zu berichten.

C. Finanzierung

1. Einlagensicherungsfonds

Art. 17

Dotierung des Einlagensicherungsfonds

1) Jede Sicherungseinrichtung hat bis zum 31. Dezember 2028 einen Einlagensicherungsfonds bestehend aus verfügbaren Finanzmitteln in der Höhe von zumindest 0,5% der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute einzurichten (Zielausstattung).

2) Für den Fall, dass die Sicherungseinrichtung innerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraums bereits Erstattungen in Höhe von insgesamt über 0,5% der gedeckten Einlagen vornehmen musste, wird der in Abs. 1 genannte Zeitraum bis 31. Dezember 2032 ausgedehnt.

3) Jede Sicherungseinrichtung hat sicherzustellen, dass ihre verfügbaren Finanzmittel in einem angemessenen Verhältnis zu ihren bestehenden und potentiellen Verbindlichkeiten stehen.

4) Abgeltungen für administrative Aufwendungen sind den Mitgliedsinstituten gesondert vorzuschreiben.

5) Eine Anrechnung von Beiträgen zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus nach Art. 124 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds ist ausgeschlossen.

2. Aufbringung von Finanzmitteln

Art. 18

Beiträge

1) Jede Sicherungseinrichtung hat ihren Mitgliedsinstituten jährliche Beiträge vorzuschreiben, solange die Zielausstattung nach Art. 17 Abs. 1 noch nicht erreicht wurde und sobald die Zielausstattung nicht mehr erreicht wird.

2) Die Mitgliedsinstitute haben die rechtzeitige Zahlung der Beiträge nach Abs. 1 an die Sicherungseinrichtung zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

3) Die Beiträge eines Mitgliedsinstituts können Zahlungsverpflichtungen umfassen, wobei sich der Gesamtbetrag der jährlich geleisteten Beiträge und der Gesamtbetrag der verfügbaren Finanzmittel aus Beiträgen zu höchstens 30% aus Zahlungsverpflichtungen zusammensetzen darf. Die Anerkennung von Zahlungsverpflichtungen ist an das Vorliegen einer zumindest jährlich zu erneuernden, schriftlichen Vereinbarung zwischen Sicherungseinrichtung und Mitgliedsinstitut geknüpft.

4) Fällt die Dotierung eines Einlagensicherungsfonds nach dem erstmaligen Erreichen der Zielausstattung unter 0,5% der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute, so hat die Sicherungseinrichtung von ihren Mitgliedsinstituten jährliche Beiträge zu erheben, um die Zielausstattung innerhalb der folgenden fünf Jahre erneut zu erreichen.

5) Fällt die Dotierung eines Einlagensicherungsfonds nach dem erstmaligen Erreichen seiner Zielausstattung unter 0,34% der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute, so hat die Sicherungseinrichtung zumindest jährliche Beiträge zu

erheben, um die Zielausstattung innerhalb von sechs Jahren ab Unterschreitung dieses Schwellenwertes erneut zu erreichen.

6) Fällt die Dotierung eines Einlagensicherungsfonds unter die Zielausstattung oder wurde diese Zielausstattung noch nicht erreicht, sind Rückflüsse aus der Insolvenzmasse eines von einem Sicherungsfall betroffenen Mitgliedsinstitut dem Einlagensicherungsfonds bis zur Höhe der Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds zuzuführen und auf zukünftig zu leistende Beiträge der Mitgliedsinstitute anzurechnen, es sei denn, sie werden unter Einhaltung des Abs. 4 und 5 zur Tilgung von Verpflichtungen aus Kreditoperationen nach Art. 23 verwendet.

7) Vorschriften von Beiträgen und Sonderbeiträgen durch die Sicherungseinrichtung sind mit Fälligkeit vollstreckbar, auch wenn sie dem Grunde und der Höhe nach bestritten werden.

Art. 19

Sonderbeiträge

1) Jede Sicherungseinrichtung hat ihren Mitgliedsinstituten pro Kalenderjahr Sonderbeiträge in der Höhe von maximal 0,5% ihrer gedeckten Einlagen vorzuschreiben und zeitgerecht einzuheben, falls die verfügbaren Finanzmittel einer Sicherungseinrichtung nicht ausreichen, um die Einleger im Sicherungsfall zu entschädigen oder Verpflichtungen aus Kreditoperationen zu bedienen. Reichen die Sonderbeiträge nicht aus um diese Zwecke sicherzustellen, hat die Sicherungseinrichtung einen Antrag auf erhöhte Sonderbeiträge nach Abs. 3 zu stellen. Die Mitgliedsinstitute haben ihre Sonderbeiträge in der festgelegten Höhe bis zum festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.

2) Die Höhe des Sonderbeitrags der Mitgliedsinstitute nach Abs. 1 bemisst sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen Jahresbeitrags des Mitgliedsinstituts zur Gesamtsumme der zuletzt fälligen Jahresbeiträge der Mitgliedsinstitute einer Sicherungseinrichtung.

3) Die FMA hat auf Antrag einer Sicherungseinrichtung die Erhebung von Sonderbeiträgen nach Abs. 1 von mehr als 0,5% zu bewilligen, wenn

- a) die Fondsmittel der Sicherungseinrichtung und die Sonderbeiträge nach Abs. 1 nicht ausreichen, um die Einleger im Sicherheitsfall zu entschädigen;
- b) diese Vorgehensweise sicherstellt, dass die Finanzmittel einer Sicherungseinrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu ihren bestehenden und potentiellen Verbindlichkeiten stehen; oder
- c) die Sonderbeiträge für die fristgerechte Bedienung von Verpflichtungen aus einer Kreditoperation benötigt werden.

4) Die FMA hat den Antrag der Sicherungseinrichtung vollständig oder teilweise abzulehnen, insoweit durch die Erhebung der erhöhten Sonderbeiträge die Solvenz oder Liquidität eines Mitgliedsinstituts schwerwiegend negativ beeinträchtigt würde. Eine schwerwiegende negative Beeinträchtigung der Solvenz oder Liquidität liegt vor, insoweit das Mitgliedsinstitut durch die Zahlung der erhöhten Sonderbeiträge entweder keinerlei Ausschüttungen nach Art. 4c des Bankengesetzes mehr vornehmen dürfte oder das Mitgliedsinstitut die Mindestanforderungen der Liquiditätskennzahlen nach Art. 412 oder 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Hälfte unterschreiten würde. Bei Unterschreitung der Mindestanforderungen nach Art. 412 oder 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darf das Mitgliedsinstitut für die nächsten 60 Tage von einer Stressperiode im Sinne von Art. 412 oder 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgehen.

5) Die FMA kann auf Antrag eines Mitgliedsinstituts eine Stundung von Sonderbeiträgen genehmigen, wenn die sofortige Erhebung erhöhter Sonderbeiträge eine unzureichende Liquiditätssituation beim Mitgliedsinstitut zur Folge hätte. Eine unzureichende Liquiditätssituation liegt vor, insoweit das Mitgliedsinstitut durch die Zahlung der erhöhten Sonderbeiträge die Mindestanforderungen der Liquiditätskennzahlen nach Art. 412 oder 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterschreiten würde. Die Stundung ist auf maximal sechs Monate zu befristen, kann aber auf Antrag des Mitgliedsinstituts verlängert werden. Liegt keine Gefahr mehr für die Liquidität des Mitgliedsinstituts vor, hat das Mitgliedsinstitut gestundete Sonderbeiträge und angefallene Zinsen unverzüglich an die Sicherungseinrichtung zu leisten.

6) Ein Mitgliedsinstitut hat dem Antrag nach Abs. 5 geeignete Unterlagen beizulegen, die eine Gefahr im Sinne des Abs. 5 für das Mitgliedsinstitut nachweisen. Der Nachweis ist durch die nach Art. 37 des Bankengesetzes anerkannte Revisionsstelle des Mitgliedsinstituts zu prüfen und zu bestätigen.

7) Sobald das säumige Mitgliedsinstitut seinen Verpflichtungen nachkommt, hat die Sicherungseinrichtung eine anteilige Rückerstattung an jene Mitgliedsinstitute, die zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Sicherungssystems Sonderbeiträge geleistet haben, vorzusehen. Sind durch die Stundung von Sonderbeiträgen anderen Mitgliedsinstituten Aufwendungen erwachsen, sind diese vom säumigen Mitgliedsinstitut zu ersetzen.

8) Mitgliedsinstitute haften für gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche gegenüber ihrer Sicherungseinrichtung im Ausmass ihrer Beitragspflichten nach Art. 18 und diesem Artikel, soweit sich der Anspruch aus Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bezieht.

Art. 20

Berücksichtigung von Risiko- und Volatilitätsaspekten bei der Erhebung von Beiträgen und Sonderbeiträgen

1) Die Beiträge und Sonderbeiträge der Mitgliedsinstitute werden grundsätzlich aufgrund der Höhe der gedeckten Einlagen (Basiskomponente) und im Verhältnis zur Ausprägung der Risiken, dem das entsprechende Mitgliedsinstitut ausgesetzt ist, ermittelt. Bei Ermittlung der Beiträge hat die Sicherungseinrichtung auch die erwartete Schwankung der Höhe der gedeckten Einlagen sowie die Volatilität der Vermögenswerte im Sicherungsfonds zu berücksichtigen und gegebenenfalls höhere Beiträge zum präventiven Ausgleich dieser Schwankungen einzuheben.

2) Die Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen ist von der Sicherungseinrichtung festzulegen, nachvollziehbar zu dokumentieren und der FMA zur Bewilligung vorzulegen. Die Methode umfasst insbesondere risikobasierte Indikatoren für die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls von Mitgliedsinstituten sowie für die Verluste, die durch die Nichteinbringlichkeit von Forderungen im Konkursfall eines Mitgliedsinstituts entstehen können. Die Methode kann zusätzlich auch die Berücksichtigung der Qualität und Quantität von bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen, als auch die Besonderheiten des Geschäftsmodells einzelner Mitgliedsinstitute umfassen.

3) Die FMA hat die Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen einer Sicherungseinrichtung zu bewilligen, wenn

- a) die Basiskomponente sich aus dem Anteil der gedeckten Einlagen eines Mitgliedsinstituts an den gedeckten Einlagen aller Mitgliedsinstitute ergibt;
und

b) die FMA der Auffassung ist, dass die in der Methode vorgesehenen Risikokategorien, Risikoindikatoren, Gewichtungen von Risikofaktoren und Risikokategorien sowie die weiteren notwendigen Komponenten dazu geeignet sind, der Ausprägung des Risikos des jeweiligen Mitgliedsinstituts zu entsprechen.

4) Die FMA informiert die EBA über die von ihr genehmigten Methoden zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen.

5) Jedes Mitgliedsinstitut ist verpflichtet, der Sicherungseinrichtung die erforderlichen Informationen zur Bestimmung des möglichen Risikoprofils des Mitgliedsinstituts zu übermitteln. Bei Nichtvorlage benötigter Informationen sind die Beiträge und Sonderbeiträge von der Sicherungseinrichtung vorläufig auf Basis eines möglichen Risikoprofils zu bestimmen. Nach Übermittlung der für die Beitragsberechnung benötigten Informationen hat die Sicherungseinrichtung die Beiträge und Sonderbeiträge des Mitgliedsinstituts auf Basis der tatsächlichen Daten zu berechnen und dem Mitgliedsinstitut die Differenz zu den vorläufig entrichteten Beiträgen und Sonderbeiträgen vorzuschreiben oder gutzuschreiben.

6) Die Sicherungseinrichtung hat ihre Mitgliedsinstitute über die von ihr angewandte Methode zur Berechnung von Beiträgen und Sonderbeiträgen zu informieren. Bei der Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen hat die Sicherungseinrichtung, soweit möglich, auf vorhandene Informationen zurückzugreifen.

7) Jede Sicherungseinrichtung kann in ihren Statuten vorsehen, dass die Mitgliedsinstitute ungeachtet der Höhe ihrer gedeckten Einlagen einen Mindestbeitrag zu entrichten haben.

Art. 21

Veranlagung der Mittel des Einlagensicherungsfonds

Die Sicherungseinrichtung hat die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds risikoarm und diversifiziert zu veranlagen. Die Veranlagungsstrategie hat eine ausreichende Liquidität im Sicherungsfall bei angemessener Rentabilität zu gewährleisten.

Art. 22

Sicherstellung und Hereinbringung von Verbindlichkeiten

1) Eine Exekution gegen den Einlagensicherungsfonds ist nur zulässig, wenn dies zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Verbindlichkeiten erfolgt, die von der Sicherungseinrichtung wirksam für den Einlagensicherungsfonds begründet wurden.

2) Die Vermögenswerte des Einlagensicherungsfonds der Sicherungseinrichtung dürfen rechtswirksam weder verpfändet, belastet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

3) Forderungen gegen die Sicherungseinrichtung und Forderungen, die dem Einlagensicherungsfonds zuzurechnen sind, können rechtswirksam nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

4) Die dem Einlagensicherungsfonds zugeordneten Vermögenswerte bilden im Konkursverfahren eine Sondermasse (Art. 45 der Konkursordnung).

Art. 23

Kreditoperationen

1) Können Ansprüche von Einlegern im Sicherungsfall nicht vollständig und rechtzeitig aus Fondsmitteln und Sonderbeiträgen der Sicherungseinrichtung nach den Art. 18 bis 22 befriedigt werden, ist die betroffene Sicherungseinrichtung berechtigt, Kreditoperationen, etwa die Aufnahme von Krediten oder Vereinbarung von Fazilitäten, durchzuführen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die kreditnehmende Sicherungseinrichtung ist derzeit nicht verpflichtet, einen Kredit an eine andere Sicherungseinrichtung zurückzuzahlen;
- b) die kreditnehmende Sicherungseinrichtung verpflichtet sich gegenüber dem Kreditgeber, den aufgenommenen Kredit ausschliesslich zur Deckung von Ansprüchen nach diesem Absatz zu verwenden.

2) Nimmt die Sicherungseinrichtung einen Kredit im Sinne des Abs. 1 auf, hat sie unter anderem durch angepasste Beitragseinhebung nach Art. 18 und 19 sicherzustellen, dass der aufgenommene Kredit fristgerecht zurückgezahlt und die Zielausstattung nach Art. 17 Abs. 1 so schnell wie möglich wieder erreicht wird.

3. Verwendung von Finanzmitteln

Art. 24

Verwendungszweck

1) Verfügbare Finanzmittel der Sicherungseinrichtung dürfen nur verwendet werden für:

- a) die Entschädigung von Einlegern im Sicherungsfall;

- b) die Erfüllung von Verpflichtungen nach Art. 23;
- c) die Erfüllung von Verpflichtungen nach Art. 12 Abs. 10;
- d) die Zwecke der Inanspruchnahme von Einlagensicherungseinrichtungen im Rahmen einer Abwicklung nach Art. 129 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes;
- e) für notwendige betriebliche Aufwendungen, etwa im Zusammenhang mit der Aufbringung und Verwaltung von Finanzmitteln.

2) Die Sicherungseinrichtung hat von ihren Mitgliedsinstituten eingehobene Sonderbeiträge, die nicht für einen der in Abs. 1 genannten Zwecke verwendet wurden, nach Abschluss des Entschädigungsverfahrens zurück zu erstatten.

4. Geschäftsbericht, Revision, Meldungen und Anzeigen

Art. 25

Geschäftsbericht und Revision

1) Die Sicherungseinrichtung hat jährlich eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen (Geschäftsbericht). Die für die Sicherungseinrichtung anwendbaren Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts gelten sinngemäss. Das Geschäftsjahr der Sicherungseinrichtung ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Vorlagefrist des Abs. 7 eingehalten wird.

2) Der Tätigkeitsbericht hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

- a) Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Sicherungseinrichtung, insbesondere zur Höhe und Anlage der verfügbaren Finanzmittel sowie zu deren Verwendung;

- b) Angaben zur Höhe der Beiträge und zur aktuellen Ausstattung des Einlagensicherungsfonds;
- c) Angaben für die Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge notwendigen Informationen;
- d) Angaben zu Veränderungen des Vermögensbestandes und die Dotierung der Einlagensicherungsfonds zu Beginn des Geschäftsjahres und an dessen Ende; sowie
- e) Angaben zu den Kosten der Verwaltung des Einlagensicherungsfonds.

3) Die Sicherungseinrichtung hat die im Geschäftsbericht angewandten Rechnungs- und Kontrollmethoden auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen und diese gegebenenfalls zu aktualisieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

4) Die Sicherungseinrichtung hat der FMA regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, über die Anlagestrategie, die internen Verfahren für Anlageentscheidungen und etwaige Interessenkonflikte Bericht zu erstatten. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Darüber ist der FMA zu berichten.

5) Die Marktwerte der dem Einlagensicherungsfonds zugeordneten Vermögenswerte sind laufend zu überwachen und erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen.

6) Die Gesetzes- und Ordnungsmässigkeit der Sicherungseinrichtung ist durch eine nach Art. 37 des Bankengesetzes anerkannte Revisionsstelle zu prüfen. Die Revisionsstelle nimmt in einem schriftlichen Revisionsbericht hierzu Stel-

lung. Art. 38 und 39 des Bankengesetzes gelten sinngemäss. Gegenstand der Prüfung bilden ausserdem die Rechtmässigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung, des Tätigkeitsberichts sowie die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren (Art. 4 Abs. 3 ff.), welche die Sicherungseinrichtung im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten nach diesem Gesetz eingerichtet hat. Sind nach dem abschliessenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat die Revisionsstelle dies durch entsprechenden Vermerk nach den anwendbaren Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts zu bestätigen. Die Kosten der Revision trägt die Sicherungseinrichtung. Art. 40 des Bankengesetzes gilt sinngemäss.

7) Die Sicherungseinrichtung hat den geprüften Geschäftsbericht einschliesslich des Revisionsberichtes innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. Der Geschäftsbericht ist zu veröffentlichen.

8) Die FMA ist berechtigt, eine Revisionsstelle mit einer ausserordentlichen Prüfung der Sicherungseinrichtung zu beauftragen. Die Kosten der ausserordentlichen Revision trägt die Sicherungseinrichtung.

9) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere weitere Grundzüge der Prüfung von Sicherungseinrichtungen nach Abs. 6, mit Verordnung regeln.

Art. 26

Meldungen

1) Die Sicherungseinrichtung hat der FMA vierteljährlich folgende Meldungen zu erstatten:

a) Darstellung der erstattungsfähigen Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute;

- b) Darstellung der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute; sowie
- c) Darstellung der Anzahl der Einleger, die erstattungsfähigen Einlagen halten.

2) Die Sicherungseinrichtung hat der FMA jährlich per Stichtag 31. Dezember folgende Meldungen zu erstatten:

- a) Darstellung des Ausmasses der Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitgliedsinstitute nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 23;
- b) Darstellung der Marktwerte der risikoarmen Schuldtitel nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17;
- c) Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds.

3) Die Sicherungseinrichtung ist berechtigt, die für die Zwecke nach Abs. 1 und Abs. 2 notwendigen Informationen von den Mitgliedsinstituten einzuholen.

4) Meldungen einer Sicherungseinrichtung nach Abs. 1 und 2 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung oder elektronischer Datenträger zu erstatten. Die FMA kann technische Anforderungen, Umfang und Form, sowie Inhalt und Gliederung für Meldungen von Sicherungseinrichtungen festlegen.

5) Die FMA hat die Summe der gedeckten Einlagen aller Mitgliedsinstitute sowie die Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel aller Einlagensicherungsfonds bis zum 31. März jeden Jahres an die EBA zu übermitteln.

Art. 27
Anzeigen

Jede Sicherungseinrichtung hat der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- a) jede Unterschreitung der Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds, die Massnahmen, die gesetzt werden, um die Zielausstattung im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes sicherzustellen, und den Zeitpunkt, zu dem die Zielausstattung erneut erreicht wird;
- b) den Verzug von Beitragszahlungen durch Mitgliedsinstitute;
- c) die Erhebung von Sonderbeiträgen und deren Höhe;
- d) Kreditoperationen nach Art. 23 unter Beifügung der wesentlichen Informationen;
- e) die fehlende oder unzureichende Übermittlung von Informationen an Sicherungseinrichtungen durch Mitgliedsinstitute;
- f) das Ausscheiden eines Mitgliedsinstituts aus der Sicherungseinrichtung;
- g) den geplanten Zusammenschluss von Sicherungseinrichtungen;
- h) den Wechsel eines Mitgliedsinstituts in eine andere Sicherungseinrichtung und die Höhe des dabei zu übertragenden Anteils am Fondsvermögen;
- i) jede Änderung der Zusammensetzung der Geschäftsleitung unter Angabe der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a;
- k) den Abschluss und den Inhalt von Kooperationsvereinbarungen nach Art. 28 Abs. 3.

D. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Informationspflichten

1. Zusammenarbeit von Einlagensicherungssystemen

Art. 28

Zweigstellen von Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Betreibt eine Bank Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten, so werden dort entgegengenommene Einlagen durch jene Sicherungseinrichtung nach Art. 4 geschützt, der die Bank angehört. Die Erstattung von Einlagen im Sicherungsfall erfolgt durch das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates entsprechend den Anweisungen und im Namen der zuständigen Sicherungseinrichtung. Die zuständige Sicherungseinrichtung hat die notwendigen Mittel vor der Auszahlung bereitzustellen und dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates die angefallenen Kosten zu erstatten.

2) Die zuständige Sicherungseinrichtung stellt dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates die Informationen zur Verfügung, die für die Erstattung der Einlagen und für die Vornahme von Stresstests notwendig sind. Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates informiert die betroffenen Einleger im Namen der zuständigen Sicherungseinrichtung und ist befugt, die Korrespondenz dieser Einleger im Namen der zuständigen Sicherungseinrichtung entgegenzunehmen.

3) Zur Sicherstellung einer effektiven Zusammenarbeit hat die zuständige Sicherungseinrichtung mit dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates eine Kooperationsvereinbarung abzuschliessen. Die zuständige Sicherungseinrichtung muss in der Lage sein, mit dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates, deren angeschlossenen EWR-Kreditinstitute, den zuständigen und benannten Behörden des Aufnahmemitgliedstaates sowie ge-

gebenenfalls mit anderen Stellen auf grenzüberschreitender Basis wirksam Informationen auszutauschen und effektiv miteinander zu kommunizieren. Die FMA hat die EBA über das Bestehen und den Inhalt solcher Kooperationsvereinbarungen zu informieren.

Art. 29

Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein

1) Betreibt ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat Zweigstellen in Liechtenstein, so hat im Sicherungsfall jene Sicherungseinrichtung nach Art. 4 (inländische Sicherungseinrichtung) die Einlagen zu erstatten, mit der das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Erstattung der Einlagen erfolgt entsprechend den Anweisungen und im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates. Eine Erstattung ist nur zulässig, wenn das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates der inländischen Sicherungseinrichtung vorher die notwendigen Mittel bereitgestellt und die angefallenen Kosten erstattet hat. Die inländische Sicherungseinrichtung haftet nicht für Handlungen, die entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates vorgenommen wurden.

2) Die Sicherungseinrichtung informiert die betroffenen Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates und ist befugt, die Korrespondenz dieser Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates entgegenzunehmen.

2. Informationspflichten

Art. 30

Informationen für Einleger

1) Jede Sicherungseinrichtung hat auf ihrer Website die erforderlichen Informationen für Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen sind, zu veröffentlichen.

2) Banken haben tatsächliche und potenzielle Einleger, unter anderem auf ihrer Website, über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung und die für die Sicherung der Einlagen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu informieren. Nimmt die Bank Einlagen über Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten entgegen, hat die Information auch in der Amtssprache des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Zweigstelle errichtet wurde, zu erfolgen.

3) Banken haben Einlegern vor Abschluss eines Vertrages über die Entgegennahme von Einlagen einen Informationsbogen über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Website der Sicherungseinrichtung, dem die Bank als Mitgliedsinstitut angehört, ist auf dem Informationsbogen anzugeben. Die Einleger haben den Empfang dieses Informationsbogens zu bestätigen, wobei diese Bestätigung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann. Der Informationsbogen ist in der Sprache zur Verfügung zu stellen, auf die sich das Mitgliedsinstitut und der Einleger bei Eröffnung des Kontos verständigt haben; er wird dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung gestellt.

4) Einleger haben die Bestätigung, dass es sich bei den Einlagen um erstattungsfähige Einlagen handelt, auf ihren Kontoauszügen, einschliesslich eines Verweises auf den Informationsbogen nach Abs. 3 zu erhalten. Bei Spareinlagen hat die Bestätigung über die Erstattungsfähigkeit der Einlagen einschliesslich des Verweises auf den Informationsbogen mittels Vermerk in der Sparurkunde zu erfolgen.

5) Informationen nach Abs. 2 bis 4 dürfen zu Werbezwecken nur einen Hinweis auf die Sicherungseinrichtung zur Sicherung des Produkts, auf das in der Werbung Bezug genommen wird, enthalten und die Funktionsweise der Sicherungseinrichtung sachlich beschreiben. Ein Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen ist unzulässig.

6) Tritt ein Mitgliedsinstitut unter unterschiedlichen Marken (Art. 2 der Richtlinie 2008/95/EG) auf, so hat es den Einleger über diesen Umstand zu informieren und darüber aufzuklären, dass die Gesamtheit der Einlagen bei dieser Bank die Basis für die Berechnung der gedeckten Einlagen nach Art. 11 darstellt. In einem solchen Fall hat die Bank diese Informationen ergänzend in den nach Abs. 3 zu erstellenden Informationsbogen aufzunehmen.

7) Im Fall einer Verschmelzung, einer Umwandlung von Tochterunternehmen in Zweigstellen oder ähnlicher Vorgänge sind die Einleger mindestens einen Monat, bevor die Verschmelzung, die Umwandlung oder ein ähnlicher Vorgang Rechtswirkung erlangt, darüber zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die FMA aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder der Stabilität des Finanzsystems einer kürzeren Frist zustimmt. Den Einlegern ist die Möglichkeit zu eröffnen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Verschmelzung oder der Umwandlung oder des ähnlichen Vorgangs ihre erstattungsfähigen Einlagen einschliesslich aller aufgelaufenen Zinsen und Vorteile, soweit sie über die De-

ckungssumme nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 bzw. Art. 8 hinausgehen, höchstens jedoch den Betrag zum Zeitpunkt des Vorgangs, abzuheben oder auf eine andere Bank bzw. ein anderes EWR-Kreditinstitut zu übertragen. Die Bank darf für diese Abhebung oder Übertragung kein Entgelt einheben.

8) Nutzt ein Einleger Onlinebanking, so können die Informationen nach diesem Art. elektronisch zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden. Auf Wunsch des Einlegers sind sie in Papierform zur Verfügung zu stellen.

9) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die speziellen Anforderungen an den Informationsbogen nach Abs. 3, mit Verordnung.

Art. 31

Wechsel der Sicherungseinrichtung

1) Beabsichtigt eine Bank, die Sicherungseinrichtung zu wechseln, so hat sie diese Absicht der bisherigen Sicherungseinrichtung und der FMA mindestens sechs Monate im Voraus mitzuteilen. Sofern es sich um eine Sicherungseinrichtung nach Art. 4 handelt, hat die neue Sicherungseinrichtung über den Antrag auf Aufnahme binnen sechs Monaten zu entscheiden und die beabsichtigte Aufnahme der Bank schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der FMA zu übermitteln. Bis zur Aufnahme nach Satz 2 hat die Bank weiterhin Beiträge nach Art. 18 und 19 an die bisherige Sicherungseinrichtung zu entrichten.

2) Binnen zwei Monaten nach Wechsel der Sicherungseinrichtung hat die bisherige Sicherungseinrichtung die in den zwölf Monaten vor Ende der Mitgliedschaft von der Bank geleisteten Beiträge auf die neue Sicherungseinrichtung zu übertragen; ausgenommen davon sind Sonderbeiträge nach Art. 19. Dieser Ab-

satz ist nicht anzuwenden, wenn eine Bank von einem Einlagensicherungssystem ausgeschlossen wurde.

3) Werden Einlagen einer Bank auf eine andere Bank oder ein anderes EWR-Kreditinstitut mit der Folge übertragen, dass für die Sicherung dieser Einlagen nunmehr eine andere Sicherungseinrichtung zuständig ist, hat die bisherige Sicherungseinrichtung die Beiträge der Bank, die in den zwölf Monaten vor der Übertragung gezahlt wurden, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf die andere Sicherungseinrichtung zu übertragen. Ausgenommen davon sind Sonderbeiträge nach Art. 19.

4) Bestehende Verpflichtungen der Bank gegenüber der bisherigen Sicherungseinrichtung, insbesondere solche aus früheren Sicherungsfällen, bestehen auch nach dem Wechsel der Bank zur neuen Sicherungseinrichtung weiter.

5) Wechselt eine Bank die Sicherungseinrichtung, hat sie ihre Einleger innerhalb eines Monats nach dem Wechsel über diesen Umstand zu informieren.

E. Massnahmen gegen Sicherungseinrichtungen und ihre Mitgliedsinstitute

Art. 32

Massnahmen gegen Sicherungseinrichtungen

1) Verletzt eine Sicherungseinrichtung Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die FMA

- a) der Sicherungseinrichtung unter Androhung einer Zwangsstrafe auftragen, den rechtmässigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist;
- b) im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen der Sicherungseinrichtung die Geschäftsführung ganz

oder teilweise untersagen, es sei denn, dass dies nach Art und Schwere des Verstosses unangemessen wäre.

2) Die FMA hat die Anerkennung einer Sicherungseinrichtung nach Art. 4 Abs. 2 zu widerrufen, wenn die Sicherungseinrichtung

- a) dies beantragt;
- b) kontinuierlich, wiederholt oder schwerwiegend gegen die in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben und Pflichten von Sicherungseinrichtungen verstossen hat.

3) Widerruft die FMA die Anerkennung einer Sicherungseinrichtung nach Art. 4 Abs. 2, so hat die Sicherungseinrichtung seine Mitgliedsinstitute über den Widerruf der Anerkennung zu informieren und ihnen mitzuteilen, dass sie sich spätestens mit Rechtskraft des Widerrufs einer anderen Sicherungseinrichtung anschliessen haben. Ebenso hat die Sicherungseinrichtung, deren Anerkennung widerrufen wurde, die Sicherungseinrichtung nach Art. 4 Abs. 1 über den Widerruf der Anerkennung zu informieren.

4) Die Sicherungseinrichtung, deren Anerkennung widerrufen wurde, hat nach Rechtskraft des Widerrufs ihre verfügbaren Finanzmittel, einschliesslich noch offener Forderungen gegen ihre Mitgliedsinstitute, innerhalb von fünf Arbeitstagen an die Sicherungseinrichtung nach Art. 4 Abs. 1 zu übertragen.

Art. 33

Massnahmen gegen Mitgliedsinstitute

1) Kommt ein Mitgliedsinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied einer Sicherungseinrichtung nicht nach, hat die Sicherungseinrichtung unverzüglich die FMA zu informieren.

2) Verletzt ein Mitgliedsinstitut seine Pflichten nach diesem Gesetz, hat die FMA nach Anhörung der jeweiligen Sicherungseinrichtung

- a) dem Mitgliedsinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmässigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist;
- b) im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den mit der Geschäftsleitung be-
trauten Personen des Mitgliedsinstituts die Geschäftsführung ganz oder
teilweise zu untersagen, es sei denn, dass dies nach Art und Schwere des
Verstosses unangemessen wäre.

3) Kommt das Mitgliedsinstitut trotz der nach Abs. 2 ergriffenen Massnahmen seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Sicherungseinrichtung das Mitgliedsinstitut mit Zustimmung der FMA mit einer Frist von mindestens einem Monat ausschliessen. Kommt das Mitgliedsinstitut bis Ablauf dieser Ausschlussfrist seinen Verpflichtungen nicht nach, hat die Sicherungseinrichtung den Ausschluss zu vollziehen. Die Bank hat ihre Einleger unverzüglich über den Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung und dessen Rechtsfolgen zu informieren.

4) Einlagen, die zum Zeitpunkt des Ausschlusses der Bank gehalten werden, sind weiterhin durch die Sicherungseinrichtung geschützt.

III. Anlegerentschädigung

A. Sicherungseinrichtungen und Geltungsbereich der Anlegerentschädigung

Art. 34

Sicherungseinrichtungen und organisatorische Anforderungen

1) Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) gilt als Anlegerentschädigungseinrichtung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 18. Im Übrigen gelten Art. 4 Abs. 1, 2, 4 bis 8 sowie Art. 12 und 13 sinngemäss.

2) Die Sicherungseinrichtung hat in ihren Statuten insbesondere die Beitragsaufbringung durch die Mitgliedsinstitute näher zu regeln. Die Finanzierungskapazität der Sicherungseinrichtung muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihren bestehenden und potenziellen Verbindlichkeiten stehen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 40 im Entschädigungsfall sichergestellt ist.

Art. 35

Mitgliedschaft bei einer Sicherungseinrichtung

1) Banken und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 des Bankengesetzes erbringen, müssen einer Sicherungseinrichtung nach Art. 34 angehören.

2) Die Sicherungseinrichtung hat Banken und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, sowie Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz im EWR als Mitgliedsinstitute aufzunehmen.

3) Gehört eine Bank oder Wertpapierfirma keiner Sicherungseinrichtung an, hat die FMA ihr die Bewilligung zu entziehen. Art 28 des Bankengesetzes gilt sinngemäss.

4) Die Mitgliedsinstitute haben ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz jederzeit nachzukommen und diese in ihren internen Verfahren und Reglementen entsprechend zu berücksichtigen.

B. Entschädigung der Anleger

Art. 36

Entschädigungsfall

Ein Entschädigungsfall liegt in folgenden Fällen vor:

- a) die FMA hat festgestellt, dass eine Bank oder Wertpapierfirma oder Zweigstelle nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger nachzukommen, und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung dieser Verpflichtungen besteht;
- b) die FMA hat hinsichtlich der gedeckten Anlagen eines Mitgliedsinstituts ein Verbot zur Auszahlung behördlich erlassen (Art. 35 Abs. 2 Bst. g des Bankengesetzes); oder
- c) ein Gericht hat eine Entscheidung getroffen, die ein Ruhen der Forderungen der Anleger gegen die Bank oder Wertpapierfirma bewirkt.

Art. 37

Anlegerentschädigung

Die Sicherungseinrichtung gewährleistet Deckung für Forderungen, die dadurch entstanden sind, dass eine Bank oder Wertpapierfirma nicht in der Lage war, nach den für sie geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen:

- a) Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden; oder
- b) den Anlegern Finanzinstrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Art. 38

Ausnahmen

1) Von der Anlegerentschädigung ausgeschlossen sind Forderungen nachfolgender Anleger:

- a) professionelle Kunden nach Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1 des Bankengesetzes;
- b) Anleger, die bestimmte Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, welche die der Sicherungseinrichtung angeschlossene Bank oder Wertpapierfirma betreffen und deren finanzielle Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung von deren finanzieller Lage beigetragen haben;
- c) sonstige Anleger, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit der der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Bank oder Wertpapierfirma die Qualifikation als „professioneller Kunde“ nach Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 2 des Bankengesetzes gewählt haben.

2) Von der Anlegerentschädigung sind überdies ausgeschlossen:

- a) Forderungen anderer Banken, EWR-Kreditinstitute sowie Wertpapierfirmen oder Banken und Wertpapierfirmen aus Drittstaaten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, vorbehaltlich Art. 39 Abs. 4 und 5;
- b) Forderungen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund deren Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei im Sinne des Strafgesetzbuches bzw. wegen Insidergeschäften oder Marktmanipulationen im Sinne des Marktmissbrauchsgesetzes oder einer entsprechenden ausländischen Bestimmung rechtskräftig verurteilt wurden.

Art. 39

Berechnung

1) Die in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11 genannte Obergrenze gilt für die Gesamtforderung eines Anlegers bei ein und derselben Bank oder Wertpapierfirma unbeschadet der Anzahl der bestehenden Wertpapierdienstleistungen, der gehaltenen Finanzinstrumente, der Währung oder geographischen Zuordnung der Anlagen.

2) Eine gemeinsame Anlage ist eine Anlage, die für Rechnung von zwei oder mehreren Personen getätigt wurde und an der zwei oder mehrere Personen Rechte haben, die durch die Unterschrift von mindestens einer dieser Personen ausgeübt werden können.

3) Bei der Berechnung der Obergrenze nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11 wird der auf jeden Anleger entfallende Anteil an einer gemeinsamen Anlage berücksichtigt. Fehlen besondere Bestimmungen, werden die Forderungen zu gleichen Teilen auf die Anleger verteilt.

4) Kann der Anleger nicht uneingeschränkt über die Anlegerforderungen verfügen, so wird der uneingeschränkt Nutzungsberechtigte gesichert, sofern dieser bekannt ist oder ermittelt werden kann, bevor eine Feststellung oder Entscheidung nach Art. 36 getroffen worden ist. Gibt es mehrere uneingeschränkt Nutzungsberechtigte, wird der auf jeden von ihnen nach den für die Verwaltung der Anlegerforderungen geltenden Vorschriften entfallende Anteil bei der Berechnung des Entschädigungsanspruchs berücksichtigt.

5) Forderungen im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Anlage, über die zwei oder mehrere Personen als Gesellschafter einer Personengesellschaft, einer Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit oder einer diesen Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates oder eines Drittstaates verfügen können, werden bei der Berechnung der gedeckten Anlagen zusammengefasst und als Anlage eines einzigen Anlegers behandelt.

6) Zur Berechnung des Guthabens oder der Anlegerforderung kommen die für die Einlage geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für die Aufrechnungen und Gegenforderungen zur Anwendung.

7) Stichtag für die Berechnung der Höhe der gedeckten Anlagen ist der Tag, an dem der Entschädigungsfall eingetreten ist.

Art. 40

Entschädigungszahlung

1) Eine Auszahlung von Forderungen eines Anlegers ist nur zulässig, wenn ein Entschädigungsfall im Sinne von Art. 36 vorliegt.

2) Anleger müssen ihre Forderungen unter Angabe einer Kontoverbindung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Entschädigungsfalls schriftlich bei der für das Mitgliedsinstitut zuständigen Sicherungseinrichtung anmelden. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Anlegerentschädigung, es sei denn, der Anleger war zu einer fristgerechten Anmeldung nicht in der Lage.

3) Die Sicherungseinrichtung hat dem Anleger die entsprechende Anlegerentschädigung spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Erstattungsfähigkeit und die Höhe der Forderung festgestellt wurde, zu bezahlen. Voraussetzung ist, dass der Anleger der Sicherungseinrichtung eine Kontoverbindung für die Überweisung angegeben hat, ausgenommen in besonderen Härtefällen. Art. 11 Abs. 7 gilt sinngemäss. Die Sicherungseinrichtung ist berechtigt, Kopien von beweiskräftigen Dokumenten zur Identifikation des Anlegers im Sinne von Art. 6 des Sorgfaltspflichtgesetzes vom betroffenen Mitgliedsinstitut einzuholen.

4) Bei in jeder Hinsicht aussergewöhnlichen Umständen und in besonderen Fällen kann die FMA auf Antrag der Sicherungseinrichtung die Frist um höchstens weitere drei Monate verlängern. Die FMA hat ihre Entscheidung auf ihrer Webseite zu veröffentlichen.

5) Wenn dem Anleger oder einer anderen Person, die Anspruch auf eine Anlage hat oder daran beteiligt ist, eine strafbare Handlung infolge von oder im Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinn des Strafgesetzbuches bzw. Insidergeschäften oder Marktmanipulationen im Sinne des Marktmissbrauchsgesetzes oder einer entsprechenden ausländischen Bestimmung zur Last gelegt wird, können unbeschadet der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen Entschädigungszahlungen aus dem Anlegerentschädigungssystem ausgesetzt werden, bis ein Urteil ergangen ist.

6) Die Sicherungseinrichtungen haben die Unterlagen über die einzuhaltenden Bedingungen und Formalitäten für die Anlegerentschädigung ausführlich und zumindest in deutscher Sprache abzufassen.

Art. 41

Eintritt der Sicherungseinrichtung in die Rechte des Anlegers

Leistet eine Sicherungseinrichtung im Rahmen eines Entschädigungsfalls Auszahlungen an einen Anleger, so tritt die Sicherungseinrichtung in die Rechte des Anlegers gegenüber dem betroffenen Mitgliedsinstitut in Höhe der von ihm geleisteten Zahlung ein.

C. Geschäftsbericht, Revision und Meldungen

Art. 42

Geschäftsbericht und Revision

Die Bestimmungen des Art. 25 gelten sinngemäss.

Art. 43

Meldungen

1) Banken und Wertpapierfirmen haben ihrer Sicherungseinrichtung bis zum 30. Juni jeden Jahres die Höhe der Summe der gedeckten Anlagen sowie die Anzahl erstattungsfähiger Anleger zum Stand 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen.

2) Jede Sicherungseinrichtung hat der FMA bis 31. Juli jeden Jahres die Daten, aus welchen der Umfang der Sicherungspflicht sowie die Höhe und Zusam-

mensetzung der verfügbaren Finanzmittel im Entschädigungsfall zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen.

D. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Informationspflichten

Art. 44

Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten

Betreibt eine Bank oder Wertpapierfirma Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten, so werden dort entgegengenommene Anlagen durch jene Sicherungseinrichtung nach Art. 34 geschützt, der die Bank oder Wertpapierfirma angehört. Gewährleistet das Anlegerentschädigungssystem im anderen EWR-Mitgliedstaat eine ergänzende Deckung im Sinne von Art. 45, so gelten für die von der liechtensteinischen Sicherungseinrichtung zu leistende Entschädigung ausschliesslich die Regelungen nach diesem Gesetz.

Art. 45

Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein

1) Liechtensteinische Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat können sich zur Ergänzung der im Herkunftsmitgliedstaat vorhandenen Deckung freiwillig der liechtensteinischen Anlegerentschädigung anschliessen, sofern die Höhe und/oder der Umfang – einschliesslich der Quote – des liechtensteinischen Sicherungssystems die Höhe und/oder den Umfang der Deckung im Herkunftsmitgliedstaat überschreitet.

2) Für die freiwillige Mitgliedschaft hat die Sicherungseinrichtung objektive und allgemein geltende Bedingungen anzuwenden.

3) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Zweigstelle alle mit der Mitgliedschaft einhergehenden Verpflichtungen erfüllt und insbesondere alle Beiträge und sonstigen Gebühren entrichtet.

4) Kommt eine Zweigstelle den Verpflichtungen nicht nach, ist die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, welche die Bewilligung erteilt hat, unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese ergreift im Zusammenwirken mit der liechtensteinischen Sicherungseinrichtung und der FMA alle erforderlichen Massnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen der Zweigstelle sicherzustellen.

5) Kommt eine Zweigstelle trotz dieser Massnahmen ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann sie nach Ablauf einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, welche die Bewilligung erteilt hat, von der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen werden. Die FMA ist hiervon unverzüglich zu informieren.

6) Wertpapierdienstleistungen, welche vor dem Zeitpunkt des Ausschlusses getätigt wurden, verbleiben nach diesem Zeitpunkt in der Deckung des Anlegerentschädigungssystems, dem sich die Zweigstelle freiwillig angeschlossen hat. Die Anleger sind vom Wegfall der ergänzenden Deckung und vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung zu unterrichten.

7) Bestehen in Liechtenstein mehrere Sicherungssysteme, soll sich die Zweigstelle dem System anschliessen, das für den Institutstyp vorgesehen ist, dem sie zuzurechnen ist oder am ehesten entspricht.

8) Die Bestimmungen des Teil II dieses Gesetzes sind auf Zweigstellen nach Abs. 1 sinngemäss anzuwenden.

Art. 46

Zusammenarbeit der Sicherheitseinrichtungen

1) Beantragt eine Zweigstelle zur Ergänzung der Deckung den Anschluss an das liechtensteinische Anlegerentschädigungssystem nach Art. 45 Abs. 1, hat dieses gemeinsam mit dem System des Herkunftsmitgliedstaates geeignete Regeln und Verfahren für die Zahlung von Entschädigungen an die Anleger dieser Zweigstelle festzulegen.

2) Ungeachtet dessen hat die liechtensteinische Sicherheitseinrichtung das uneingeschränkte Recht, den angeschlossenen Zweigstellen ihre eigenen objektiven und allgemein geltenden Vorschriften aufzuerlegen. Insbesondere hat sie das Recht, die Übermittlung aller einschlägigen Angaben zu fordern und diese im Benehmen mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates zu überprüfen.

3) Die liechtensteinische und die Anlegerentschädigungseinrichtung des Herkunftsmitgliedstaates arbeiten eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Anleger unverzüglich und ordnungsgemäss entschädigt werden. Es sind insbesondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie etwaige Gegenforderungen, die nach den Vorschriften des einen oder anderen Systems Anlass zu einer Aufrechnung geben können, sich auf die Entschädigung des Anlegers aus jedem der beiden Systeme auswirken.

Art. 47

Ergänzende Entschädigung

1) Die liechtensteinische Sicherungseinrichtung erfüllt die Forderungen auf Zahlung einer ergänzenden Entschädigung nach Art. 45 Abs. 1, wenn sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über die Feststellung bzw. Entscheidung im Sinne von Art. 36 informiert wurde.

2) Die liechtensteinische Sicherungseinrichtung hat weiterhin das uneingeschränkte Recht, vor der Zahlung einer ergänzenden Entschädigung nach ihren eigenen Regeln und Verfahren zu prüfen, ob der Anleger anspruchsberechtigt ist.

3) Die liechtensteinische Sicherungseinrichtung ist berechtigt, Zweigstellen mit den Kosten der ergänzenden Deckung in angemessener Weise zu belasten. Hierbei ist die vom System des Herkunftsmitgliedstaates geleistete Deckung mit zu berücksichtigen.

4) Die liechtensteinische Sicherungseinrichtung kann zur Vereinfachung der Kostenberechnung davon ausgehen, dass ihre Verbindlichkeiten unter allen Umständen auf den Teil der Sicherung begrenzt sind, der über die von der Anlegerentschädigungseinrichtung des Herkunftsmitgliedstaates geleistete Deckung hinausgeht. Dies gilt unabhängig davon, ob der Herkunftsmitgliedstaat tatsächlich eine Entschädigung für in Liechtenstein bestehende Forderungen von Anlegern zahlt oder nicht.

Art. 48

Informationen für Anleger

1) Banken und Wertpapierfirmen haben ihren Anlegern die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie das Anlegerentschädigungssystem

tem, dem die Bank oder Wertpapierfirma und ihre Zweigstellen angehören, ermitteln können.

2) Die Anleger sind über die Anlegerentschädigungseinrichtung, einschliesslich der Höhe und des Umfangs der Deckung, in leicht verständlicher Form zu unterrichten.

3) Informationen über die Bedingungen der Entschädigung und die zum Erhalt der Entschädigung zu erfüllenden Formalitäten müssen auf Anfrage erhältlich sein.

4) Die in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Angaben sind zumindest in deutscher Sprache abzufassen.

5) Informationen nach Abs. 1 bis 5 dürfen zu Werbezwecken nur einen Hinweis auf die Sicherungseinrichtung zur Sicherung des Produkts, auf das in der Werbung Bezug genommen wird, enthalten und die Funktionsweise der Sicherungseinrichtung sachlich beschreiben. Ein Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Anlagen ist unzulässig.

E. Massnahmen gegen Sicherungseinrichtungen und ihre Mitgliedsinstitute

Art. 49

Massnahmen gegen Sicherungseinrichtungen

Die in Art. 32 vorgesehenen Massnahmen sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 50

Massnahmen gegen Mitgliedsinstitute

1) Kommt ein Mitgliedsinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied der Sicherungseinrichtung nicht nach, hat die Sicherungseinrichtung unverzüglich die FMA zu informieren. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 2 sinngemäss.

2) Kommt das Mitgliedsinstitut trotz dieser Massnahmen seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Sicherungseinrichtung das Mitgliedsinstitut mit Zustimmung der FMA mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten ausschliessen. Kommt das Mitgliedsinstitut bis Ablauf dieser Ausschlussfrist seinen Verpflichtungen nicht nach, hat die Sicherungseinrichtung den Ausschluss mit Zustimmung der FMA zu vollziehen. Die ausgeschlossene Bank oder Wertpapierfirma hat ihre Anleger unverzüglich über den Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung und dessen Rechtsfolgen zu informieren.

3) Anlagen, die zum Zeitpunkt des Ausschlusses der Bank oder Wertpapierfirma bestanden haben, sind weiterhin durch den Anlegerschutz geschützt.

IV. Aufsicht**A. Allgemeines**

Art. 51

Organisation und Durchführung

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die FMA;
- b) die Revisionsstellen.

Art. 52

Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Stellen, allfällig durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen im Zuge ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen nach Abs. 1 dürfen nach Massgabe dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnung sowie entsprechender gesetzlicher Vorschriften weitergegeben werden.

3) Wurde gegen eine Bank oder Wertpapierfirma durch Gerichtsbeschluss der Konkurs eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivilrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

4) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden, Gerichte und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie nach diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach diesem Gesetz oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA, einer anderen Verwaltungsbehörde, einem Gericht, einer Stelle oder einer Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die

Behörde, das Gericht oder die Stelle, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.

5) Der FMA ist es erlaubt, vertrauliche Informationen, die sie von einer nicht-zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates erhalten hat, an andere zuständige Behörden von EWR-Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Art. 53

Zusammenarbeit inländischer und ausländischer Behörden und Stellen

1) Die in Art. 51 genannten Behörden und Stellen sowie die nationalen Gerichte arbeiten im Rahmen ihrer Aufsicht zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Die FMA in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz einerseits und in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1) andererseits hat zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz eng zusammenzuarbeiten. Zudem hat die FMA als Aufsichts- und Abwicklungsbehörde mit den Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/49/EU zusammenzuarbeiten und alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie 2014/49/EU erforderlichen Informationen auszutauschen.

Art. 54

Datenbearbeitung

1) Die FMA sowie andere zuständige inländische Behörden und Stellen nach Art. 51 dürfen personenbezogene Daten bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

2) Behörden und Stellen nach Abs. 1 sowie die nationalen Gerichte dürfen einander sowie den zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder – unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes – Drittstaaten personenbezogene Daten bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

B. FMA

Art. 55

Aufgaben und Befugnisse

1) Die FMA hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung durch Sicherungseinrichtungen zu überwachen und trifft die notwendigen Massnahmen direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) in Bücher, Schriftstücke und Datenträger einer Sicherungseinrichtung Einsicht nehmen und Kopien von ihnen verlangen;
- b) von Sicherungseinrichtungen und ihren Organen Auskünfte verlangen und Personen vorladen und befragen;
- c) Vor-Ort-Überprüfungen bei Sicherungseinrichtungen durchführen; die Kompetenz zur Vor-Ort-Überprüfung erstreckt sich dabei auf die Prüfung aller Aufgaben und Pflichten der Sicherungseinrichtungen nach diesem Gesetz;
- d) durch Revisionsstellen, Wirtschaftsprüfer und Sachverständige Vor-Ort-Überprüfungen durchführen zu lassen;

- e) existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Informationen der Sicherungseinrichtung anfordern;
- f) von der Revisionsstelle der Sicherungseinrichtung Auskünfte einholen.

3) Bei einer Prüfung nach Abs. 1 Bst. c und d sind die Prüfungsorgane mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu versehen. Sie haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag vorzuweisen. Prüfungen nach Abs. 1 sind der betroffenen Sicherungseinrichtung mit Beginn der Prüfungshandlungen mitzuteilen. Ist eine Vereitelung des Prüfungszwecks durch eine Vorankündigung nicht anzunehmen und ist die Vorankündigung zur leichteren und rascheren Prüfungsdurchführung auf Grund organisatorischer Vorbereitungen der Sicherungseinrichtung zweckmässig, so kann die Prüfung vor Beginn angekündigt werden.

4) Die Sicherungseinrichtung hat den Prüfungsorganen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen Einsicht in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen. Die Sicherungseinrichtung hat den Prüfungsorganen innerhalb der üblichen Arbeitszeit jederzeit Zutritt zu den Arbeitsräumen zu gewähren.

5) Die Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte der FMA und ihrer Prüfungsorgane erstrecken sich auf alle Unterlagen und Datenträger; dies auch dann, wenn diese von einem Dritten geführt oder bei diesem verwahrt werden oder wenn sie im Ausland geführt oder verwahrt werden. Werden zu prüfende Unterlagen im Ausland geführt oder verwahrt, so hat die Sicherungseinrichtung für die jederzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen des laufenden Geschäftsjahres und mindestens dreier vorhergehender Geschäftsjahre im Inland zu sorgen.

6) Die Prüfungsorgane können die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte und Geschäftsunterlagen von der Geschäftsleitung und von jeder in der Sicherungseinrichtung beschäftigten Person verlangen, sofern ein zu prüfender Umstand in deren Aufgabenbereich fällt.

7) Zur Durchführung der Prüfung hat die Sicherungseinrichtung den Prüfungsorganen geeignete Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Sind Eintragungen oder Aufbewahrungen unter Verwendung von Datenträgern vorgenommen worden, so hat das betroffene Mitgliedsinstitut innerhalb einer angemessenen Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, Kopien/Ausdrucke davon herzustellen.

8) Prüfungsorgane haben bei Prüfungen nach Abs. 1 Bst. c und d jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes zu vermeiden.

9) Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen sind schriftlich festzuhalten. Der Sicherungseinrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

C. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 56

Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 57

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

D. Gerichtliche Streitbeilegung

Art. 58

Klage bei Gericht

1) Einleger oder Anleger, deren Forderung nicht innerhalb der in Art. 11 und 13 oder 40 vorgesehenen Fristen erstattet oder anerkannt wurde, können binnen drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt einer Feststellung nach Art. 6 Abs. 1 oder Art. 36, beim Landgericht Klage gegen die Sicherungseinrichtung erheben.

2) Für das gerichtliche Verfahren gelten die allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen.

V. Strafbestimmungen

Art. 59

Übertretungen

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer:

- a) die Pflichten nach Art. 4 Abs. 3 bis 6, Abs. 8 bis 10 verletzt;
- b) die Pflicht nach Art. 5 Abs. 2 verletzt;
- c) die Pflichten nach Art. 11 Abs. 1, 6 oder 7 verletzt;
- d) die Pflichten nach Art. 17 Abs. 1 verletzt;
- e) die Pflicht nach Art. 18 Abs. 1 oder Art. 19 Abs. 1 verletzt;
- f) die Pflicht nach Art. 34 Abs. 1 oder 2 verletzt;
- g) die Pflicht nach Art. 35 Abs. 2 verletzt;
- h) Auszahlungen entgegen Art. 40 Abs. 1 vornimmt;
- i) Anlegern entgegen Art. 40 Abs. 2 Satz 2 das Recht auf Sicherung verweigert;
- k) Auszahlungen nicht innert der Frist nach Art. 40 Abs. 3 vornimmt.

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 60'000 Franken bestraft, wer:

- a) die Pflicht nach Art. 16 verletzt;
- b) Beiträge entgegen den Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 letzter Satz festgelegten Bestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet;

- c) die Pflichten nach Art. 25 Abs. 1 bis 5 und 7 verletzt;
- d) die Meldungen nach Art. 26 unterlässt, unvollständig oder unrichtig durchführt;
- e) eine unverzügliche schriftliche Anzeige nach Art. 27 unterlässt;
- f) die Pflichten nach Art. 30 Abs. 1 bis 4 sowie 6 und 7 verletzt;
- g) Werbung entgegen den Vorgaben des Art. 30 Abs. 5 betreibt;
- h) die Pflichten nach Art. 31 verletzt;
- i) die Pflichten nach Art. 42 verletzt;
- k) die Meldepflichten nach Art. 43 verletzt;
- l) seine Informationspflichten nach Art. 48 Abs. 1 bis 5 verletzt;
- m) entgegen Art. 48 Abs. 6 Angaben zu Werbezwecken nutzt;
- n) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nach Art. 55 nicht nachkommt.

3) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund anderer Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

4) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wengleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 3 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

5) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 3 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 4 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

6) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 60

Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot

Bei der Verhängung von verwaltungsrechtlichen Bussen nach Art. 59 berücksichtigt die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
1. dessen Schwere und Dauer;
 2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
 3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;

- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
1. den Grad der Verantwortung;
 2. die Finanzkraft;
 3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA;
 4. Meldungen an das interne Meldesystem einer Bank oder Wertpapierfirma nach Art. 22 Abs. 2 Bst. e des Bankengesetzes oder die FMA nach Art. 64a des Bankengesetzes;
 5. frühere Verstösse und Massnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung dieser Verstösse.

Art. 61

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die natürlichen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für Bussen und Kosten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 62

Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 am 1. Februar 2019 in Kraft.

2) Art. 1 Abs. 3 Bst. a tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2014/49/EU in Kraft.

6.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. ...

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

...) Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG);

Anhang 1 Abschnitt A^{bis}

A^{bis}. Sicherungseinrichtungen

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Anerkennung nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes beträgt: 10'000 Franken.
2. Die Gebühr für das Erlöschen einer Anerkennung nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes beträgt: 5'000 Franken.
3. Die Gebühr für den Entzug einer Anerkennung nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes beträgt: 10'000 Franken.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt K

K. Sicherungseinrichtungen

6. Die jährliche Aufsichtsabgabe für Sicherungseinrichtungen beträgt: 30'000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom ... in Kraft.

6.3 Abänderung des Bankengesetzes (BankG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. e

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- e) Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme;

Art. 3a Abs. 1 Ziff. 32 und 33

Aufgehoben

Art. 7

Banken, die Einlagen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a entgegennehmen oder Banken und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 erbringen, dürfen Bank- oder Wertpapierdienstleistungen erst dann erbringen, wenn sie einer Sicherungseinrichtung nach dem Einleger- und Anlegerentschädigungsgesetz angehören.

Art. 17 Abs. 2

2) Die FMA hat der EFTA-Überwachungsbehörde und den Europäischen Aufsichtsbehörden jede Bewilligungserteilung nach Abs. 1 mitzuteilen. Sie meldet diesen sowie den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten zudem jede Bewilligungserteilung für ein Tochterunternehmen mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittstaates unterliegt, sowie den Erwerb einer Beteiligung an einer Bank durch ein solches Mutterunternehmen, durch den die Bank zu einem Tochterunternehmen wird. Die FMA teilt bei Bewilligung einer Bank zusätzlich mit, welchem Einlagensicherungssystem diese angeschlossen ist.

Art. 26 Abs. 1 Bst. d

1) Banken und Wertpapierfirmen haben der FMA zu melden oder einzureichen:

d) die Tochterunternehmen, Zweigstellen samt Zweigstellenleiter und Agenturen;

Art. 28 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5

- 1) Bewilligungen werden entzogen, wenn:
- b) der Bewilligungsträger folgenden Anforderungen nicht mehr genügt:
 5. den Bestimmungen nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz;

Art. 30h Abs. 4 Bst. c

4) Dieser Artikel sowie die Art. 14, 30q, 30r und 31a stehen der Übermittlung von Informationen durch die FMA an folgende Behörden für die Zwecke ihrer Aufgaben nicht entgegen:

- c) Sicherungseinrichtungen zugunsten von Einlegern und Anlegern nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz;

Überschriften vor Art. 30p

Aufgehoben

Art. 30p bis Art. 30r

Aufgehoben

Art. 30v Abs. 4

4) Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn sie die Vorschriften über den Anlegerschutz nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz erfüllen. Kommt eine Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis trotz Ergreifens von geeigneten Mass-

nahmen ihren Verpflichtungen nicht nach, wird ihr von der FMA die Bewilligung entzogen.

Art. 56a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

1) Folgende Forderungen werden der dritten Klasse der Konkursforderungen nach Art. 50 der Konkursordnung zugewiesen:

- a) der Teil berechtigter Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der den Höchstbetrag für nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gedeckte Einlagen überschreitet;

2) Folgende Forderungen werden der zweiten Klasse der Konkursforderungen nach Art. 49 der Konkursordnung zugewiesen:

- a) nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gedeckte Einlagen;
- b) Einlagensicherungssysteme, die im Sinne von Art. 15 des Einlagen- und Anlegerentschädigungsgesetzes im Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.

Überschrift vor Art. 59b

Aufgehoben

Art. 59b bis 59e

Aufgehoben

Art. 63 Abs. 1 Bst. f

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

- f) als Bank Einlagen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a entgegennimmt oder als Bank oder Wertpapierfirma Wertpapierdienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 erbringt, ohne einer Sicherungseinrichtung nach dem Einleger- und Anlegerentschädigungsgesetz anzugehören (Art. 7).

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 gleichzeitig mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom ... in Kraft.

2) Art. 1 Abs. 3 Bst. e tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2014/49/EU in Kraft.

6.4 Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "E-Geld-Institut": eine juristische Person, die – ohne unter Bst. c Ziff. 2 bis 6 zu fallen – nach Art. 4 oder in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nach Art. 3 der Richtlinie 2009/110/EG zur Ausgabe (Emission) von E-Geld innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums berechtigt ist;

Überschrift vor Art. 28

Aufgehoben

Art. 28 und 29

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom ... in Kraft.

6.5 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer
Investmentfonds**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30 Abs. 3

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b finden die Art. 15, 16, 24 und 25 der Richtlinie 2014/65/EU betreffend die Anfangskapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen, die Grundsätze zum Anlegerschutz und Beurteilung der Eignung und Angemessenheit sowie Berichtspflicht gegenüber Kunden sinngemäss Anwendung. Die Zulassung wird erteilt,

wenn sich der AIFM einem System für die Entschädigung der Anleger anschliesst. Die Bestimmungen über Anlegerentschädigungssysteme nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften finden sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom ... in Kraft.

6.6 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 3

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b finden die Art. 15, 16, 24 und 25 der Richtlinie 2014/65/EU betreffend die organisatorischen Anforderungen, Grundsätze zum Anlegerschutz und Beurteilung der Eignung und Angemessenheit sowie Berichtspflicht gegenüber Kunden sinngemäss Anwendung. Die Zulassung wird erteilt, wenn sich die Verwaltungsgesell-

schaft einem System für die Entschädigung der Anleger anschliesst. Die Bestimmungen über Anlegerentschädigungssysteme nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften finden sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom ... in Kraft.

6.7 Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes (WPPG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wertpapierprospektgesetz (WPPG) vom 23. Mai 2007, LGBl. 2007 Nr. 196, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 5

- 2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:
- c) Nichtdividendenwerte, die von Banken dauernd oder wiederholt begeben werden, sofern diese Wertpapiere:
 - 5. von einem Einlagensicherungssystem im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes gedeckt sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom ... in Kraft.

6.8 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBl. 2016 Nr. 493, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 22, 36 und 37

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- 22. „Erstattungsfähige Einlagen: Einlagen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes;
- 36. „Einlagensicherungssystem“: ein Einlagensicherungssystem im Sinne des Art. 4 Abs. 1 oder 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes;

37. „Einleger“: ein Einleger im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes;

Art. 37 Abs. 2 Bst. d

2) Abwicklungsziele im Sinne von Abs. 1 sind:

- d) der Schutz der unter Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 und Ziff. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes fallenden Einleger und Anleger;

Art. 56 Abs. 2 Bst. g Ziff. 4 und Abs. 5

2) Die Abwicklungsbehörde darf ihre Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse nicht in Bezug auf folgende Verbindlichkeiten ausüben, unabhängig davon, ob diese dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates oder eines Drittstaates unterliegen:

g) Verbindlichkeiten gegenüber:

4. Einlagensicherungssystemen aus fälligen Beiträgen nach Art. 18 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.

5) Abs. 2 Bst. a hindert die Abwicklungsbehörde nicht daran, die betreffenden Befugnisse, soweit angezeigt, in Bezug auf einen Einlagenbetrag, der die in Art. 8 und 11 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vorgesehene Deckung übersteigt, auszuüben.

Art. 74 Abs. 1 Bst. b

1) Institute oder Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d haben in den Vertragsbestimmungen eine Bestimmung aufzunehmen, durch die der Gläubiger oder die Partei der die Verbindlichkeit begründenden Vereinba-

rung anerkannt, dass die Verbindlichkeit unter die Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse fallen kann und sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren, wenn die Verbindlichkeiten:

- b) keine Einlage nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 und Art. 8 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes darstellt;

Art. 123 Abs. 3

3) Die Aufbauphase kann um höchstens vier Jahre verlängert werden, wenn der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus insgesamt Auszahlungen von mehr als 0,5% der nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 und Art. 8 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes gedeckten Einlagen aller in Liechtenstein zugelassenen Institute vorgenommen hat.

Art. 129 Abs. 7 und 9

7) Werden erstattungsfähige Einlagen bei einem in Abwicklung befindlichen Institut an einen anderen Rechtsträger anhand des Instruments für die Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts übertragen, so haben die Einleger keinen Anspruch gegenüber dem Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz in Bezug auf die Teile ihrer Einlagen bei dem in Abwicklung befindlichen Institut, die nicht übertragen werden, vorausgesetzt, dass die Höhe der übertragenen Mittel dem in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes festgelegten Gesamtdeckungs niveau entspricht oder übersteigt.

9) Die Haftung eines Einlagensicherungssystems geht jedenfalls nicht über den Betrag hinaus, der 50% seiner Zielausstattung nach den Art. 17 bis 23 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes entspricht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom ... in Kraft.

ToC: DGSD > EAG

Status: 15.01.2018

So	Richtlinie 2014/49/EU	So	EAG	Kommentar
1	Art. 1 Abs. 1	1	Art. 1 Abs. 1	
2	Art. 1 Abs. 2	3	Art. 4 Abs. 1 und 2	
3	Art. 1 Abs. 3	22	Art. 4 Abs. 3	
8	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1	24	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 18	
9	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2	28	n/a	
10	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3	170	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6	
11	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4	9	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7	
12	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5	10	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12	
13	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6	12	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8	
14	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7	11	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13	
15	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 1. Satz	13	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16	
16	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 Bst. a	15	Art. 6 Abs. 1 Bst. a	
	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 Bst. b		Art. 6 Abs. 1 Bst. c	
17	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 9	50	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4	
18	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10	6	Art. 3 Abs. 3	
20	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11	19	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 24	
21	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12	17	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20	
22	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13	18	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 23	
23	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14	16	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17	
24	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15	14	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14	
25	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16	5	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3	
26	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 17	20	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25	
27	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 18	7	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5	
28	Art. 2 Abs. 2	8	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25	
30		166		Betrifft britische und irische Bausparkassen
	Art. 2 Abs. 3		n/a	
31	Art. 3 Abs. 1	51	Art. 6 Abs. 1 Bst. a	
32	Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1	155	Art. 53	
33	Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2	48	Art. 6 Abs. 2	
34	Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1	25	Art. 4 Abs. 1	
35	Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2	29	n/a	
36	Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1	44	Art. 4 Abs. 2	
37	Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2	45	n/a	
38		150	Art. 7 und 63 Abs. 1 Bst. f	
	Art. 4 Abs. 3		BankG; Art. 5 Abs. 1 und 2	
39	Art. 4 Abs. 4	151	Art. 33 Abs. 1 und 2	
40	Art. 4 Abs. 5	152	Art. 33 Abs. 3	
41	Art. 4 Abs. 6	154	Art. 33 Abs. 4	
42	Art. 4 Abs. 7 Unterabs. 1	41	Art. 4 Abs. 10, 25 und 32	
43	Art. 4 Abs. 7 Unterabs. 2	34	n/a	
44	Art. 4 Abs. 8	36	Art. 4 Abs. 11	
47	Art. 4 Abs. 9	31	Art. 4 Abs. 4	
48	Art. 4 Abs. 10 Unterabs. 1 1. Halbsatz	38	Art. 4 Abs. 8	
	Art. 4 Abs. 10 Unterabs. 1 2. Halbsatz		Art. 6 Abs. 3	
49	Art. 4 Abs. 10 Unterabs. 2	39	Art. 4 Abs. 8	
50	Art. 4 Abs. 10 Unterabs. 3	49	n/a	betrifft EBA
51	Art. 4 Abs. 11	32	Art. 4 Abs. 8 2. Satz	
52	Art. 4 Abs. 12 1. Satz	125	Art. 4 Abs. 1 und 2, 5 und 6	
53	Art. 4 Abs. 12 2. Satz	126	Art. 25 Abs. 1	
56	Art. 5 Abs. 1 Bst. a	54	Art. 7 Abs. 1 Bst. a	
57	Art. 5 Abs. 1 Bst. b	55	Art. 7 Abs. 1 Bst. b	
58	Art. 5 Abs. 1 Bst. c	63	Art. 7 Abs. 1 Bst. q	
59	Art. 5 Abs. 1 Bst. d	56	Art. 7 Abs. 1 Bst. c	
60	Art. 5 Abs. 1 Bst. e	57	Art. 7 Abs. 1 Bst. d, e, g - j, n	
61	Art. 5 Abs. 1 Bst. f	64	Art. 7 Abs. 1 Bst. r	

62	Art. 5 Abs. 1 Bst. g	59	Art. 7 Abs. 1 Bst. k	
63	Art. 5 Abs. 1 Bst. h	58	Art. 7 Abs. 1 Bst. f	
64	Art. 5 Abs. 1 Bst. i	60	Art. 7 Abs. 1 Bst. l und m	
65	Art. 5 Abs. 1 Bst. j	61	Art. 7 Abs. 1 Bst. o	
66	Art. 5 Abs. 1 Bst. k	62	Art. 7 Abs. 1 Bst. p	
67	Art. 5 Abs. 2 Bst. a	171	n/a	Kann-Bestimmung
68	Art. 5 Abs. 2 Bst. b	172	n/a	Kann-Bestimmung
69	Art. 5 Abs. 3	173	n/a	Kann-Bestimmung
70	Art. 5 Abs. 4	66	Art. 7 Abs. 2	
71	Art. 6 Abs. 1	52	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12	
72	Art. 6 Abs. 2	70	Art. 8	
73	Art. 6 Abs. 3	161	Art. 56a Abs. 5 BankG	
74	Art. 6 Abs. 4	77	Art. 11 Abs. 2	
75	Art. 6 Abs. 5	53	Art. 3 Abs. 2	
77	Art. 6 Abs. 6	164	n/a	Aufgabe der EU-Kommission
78	Art. 6 Abs. 7	165	n/a	Aufgabe der EU-Kommission
79	Art. 7 Abs. 1	71	Art. 9 Abs. 1	
80	Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1	72	Art. 10 Abs. 1	
81	Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2	73	Art. 10 Abs. 1	
	Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 3		Art. 10 Abs. 2	
82	Art. 7 Abs. 3	79		
83	Art. 7 Abs. 4	81	Art. 9 Abs. 2	
84	Art. 7 Abs. 5 Unterabs. 1	74	Art. 10 Abs. 4	Kann-Bestimmung
	Art. 7 Abs. 5 Unterabs. 2		Art. 10 Abs. 4	
85	Art. 7 Abs. 6	43	Art. 4 Abs. 11	
87	Art. 7 Abs. 7	75	Art. 9 Abs. 3	
88	Art. 7 Abs. 8	174	n/a	Kann-Bestimmung
89	Art. 7 Abs. 9	143	Art. 30 Abs. 6	
90	Art. 8 Abs. 1	76	Art. 11 Abs. 1 Satz 1	
91	Art. 8 Abs. 2	82	Art. 11 Abs. 5	Kann-Bestimmung
92	Art. 8 Abs. 3	80	n/a	Kann-Bestimmung
93	Art. 8 Abs. 4	83	Art. 11 Abs. 6	
94	Art. 8 Abs. 5 Bst. a - e	90	Art. 13 Abs. 2	
95	Art. 8 Abs. 5 Bst. a	85	Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b	
96	Art. 8 Abs. 5 Bst. b	86	Art. 14 Abs. 2 Bst. c	
97	Art. 8 Abs. 5 Bst. c	87	Art. 14 Abs. 2 Bst. d	
98	Art. 8 Abs. 5 Bst. d	88	Art. 14 Abs. 2 Bst. e	
99	Art. 8 Abs. 5 Bst. e	89	Art. 14 Abs. 2 Bst. g	
100	Art. 8 Abs. 6	78	Art. 11 Abs. 3	
101	Art. 8 Abs. 7 Unterabs. 1	92	Art. 14 Abs. 1	
102	Art. 8 Abs. 7 Unterabs. 2	93	Art. 14 Abs. 2	
103	Art. 8 Abs. 8	91	Art. 13 Abs. 4	
104	Art. 8 Abs. 9	84	Art. 13 Abs. 1	
105	Art. 9 Abs. 1	156	Art. 58 Abs. 1 und 2	
106	Art. 9 Abs. 2	94	Art. 15	
107	Art. 9 Abs. 3	157	Art. 58 Abs. 1 und 2	
108	Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1. 1. Satz	35	Art. 4 Abs. 6	
109	Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 2. Satz	37	Art. 17 Abs. 3	
110	Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2	68	Art. 18 Abs. 1	
113	Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1	96	Art. 17 Abs. 1	
114	Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2	95	Art. 18 Abs. 1	
115	Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 3	97	Art. 18 Abs. 5	
116	Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 4	102	Art. 18	
117	Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 5	103	n/a	Kann-Bestimmung
118	Art. 10 Abs. 3 Unterabs. 1	101	Art. 18 Abs. 3	
	Art. 10 Abs. 3 Unterabs. 2		n/a	betrifft EBA
119	Art. 10 Abs. 4	175	n/a	Kann-Bestimmung
120	Art. 10 Abs. 5	99	Art. 17 Abs. 5	
121		179		
	Art. 10 Abs. 6		Art. 17 Abs. 1	Kann-Bestimmung; bei der EFTA-Überwachungsbehörde zu beantragen

122	Art. 10 Abs. 7	112	Art. 21	
123	Art. 10 Abs. 8 Unterabs 1	104	Art. 19 Abs. 1	
124	Art. 10 Abs. 8 Unterabs. 2	105	Art. 19 Abs. 4	
125	Art. 10 Abs. 8 Unterabs. 3	106	Art. 19 Abs. 5 letzter Satz	
126	Art. 10 Abs. 9	113	Art. 23	
127	Art. 10 Abs. 10	127	Art. 26 Abs. 5	
128	Art. 11 Abs. 1	117	Art. 24 Abs. 1 Bst. a	
129	Art. 11 Abs. 2	118	Art. 24 Abs. 1 Bst. d	
130	Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 1 Bst. a - f	121	n/a	Kann-Bestimmung
131	Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 2	122	n/a	Kann-Bestimmung
132	Art. 11 Abs. 4	123	n/a	Kann-Bestimmung
133	Art. 11 Abs. 5	124	n/a	Kann-Bestimmung
134	Art. 11 Abs. 6	176	n/a	Kann-Bestimmung
135	Art. 12 Abs. 1	115	n/a	Kann-Bestimmung
137	Art. 12 Abs. 2	114	n/a	Kann-Bestimmung
140	Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1	107	Art. 20 Abs. 1	
141	Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2	111	n/a	Kann-Bestimmungen
142	Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3	108	n/a	
143	Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 4	109	n/a	
144	Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 5	110	Art. 20 Abs. 7	
	Art. 13 Abs. 2 Unterabs 1		Art. 20 Abs. 2	
	Art. 13 Abs. 2 Unterabs 2		Art. 20 Abs. 3 und 4	
145	Art. 13 Abs. 3	167	n/a	betrifft EBA
146	Art. 14 Abs. 1	46	Art. 28 Abs. 1	
148	Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 1	129	Art. 28 Abs. 1	
149	Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 2	132	Art. 28 Abs. 2 2. Satz	
151	Art. 14 Abs. 3 Unterabs. 1	146	Art. 31 Abs. 3	
152	Art. 14 Abs. 3 Unterabs. 2	147	Art. 31	
153	Art. 14 Abs. 4 Unterabs. 1	131	Art. 28 Abs. 2	
154	Art. 14 Abs. 4 Unterabs. 2	149	Art. 31 Abs. 1	
155	Art. 14 Abs. 5 Unterabs. 1	133	Art. 28 Abs. 3	
	Art. 14 Abs. 5 Unterabs. 2		Art. 28 Abs. 3	
156	Art. 14 Abs. 6	180	n/a	
157	Art. 14 Abs. 7	181	n/a	
158	Art. 14 Abs. 8	168	n/a	betrifft EBA
159	Art. 15 Abs. 1	47	n/a	
160	Art. 15 Abs. 2	134	n/a	
161	Art. 15 Abs. 3	135	n/a	
163	Art. 16 Abs. 1 1. Satz	138	Art. 30 Abs. 1	
164	Art. 16 Abs. 2 2. Satz	140	Art. 30 Abs. 2	
165	Art. 16 Abs. 2	162	Art. 30 Abs. 3	zu erlassende Verordnung
166	Art. 16 Abs. 3	141	Art. 30 Abs. 3	
167	Art. 16 Abs. 3 Unterabs.	137	Art. 30 Abs. 1	
168	Art. 16 Abs. 4	139	Art. 30 Abs. 3	
169	Art. 16 Abs. 5	142	Art. 30 Abs. 5	
170	Art. 16 Abs. 6	144	Art. 30 Abs. 7	
171	Art. 16 Abs. 7	148	Art. 37 Abs. 5	
172	Art. 16 Abs. 7	153	Art. 33 Abs. 3	
173	Art. 16 Abs. 8	145	Art. 30 Abs. 8	
174	Art. 17 Abs. 1	160	Art. 17 Abs. 2 BankG	
175	Art. 17 Abs. 2	169		betrifft EBA
176	Art. 18	184		betrifft Kommission
177	Art. 19 Abs. 1	177		Kann-Bestimmung
178	Art. 19 Abs. 2	185		Kann-Bestimmung
179	Art. 19 Abs. 3	186		Kann-Bestimmung
180	Art. 19 Abs. 4	178		Kann-Bestimmung
181	Art. 19 Abs. 5	183		betrifft Kommission
182	Art. 19 Abs. 6	182		betrifft Kommission
183	Art. 20 Abs. 1	2	Art. 1 Abs. 2	

185	Art. 20 Abs. 2	187	n/a	
186	Art. 21	158	n/a	
187	Art. 22	188	n/a	
188	Art. 23	189	n/a	
189	Anh. I	163		zu erlassende Verordnung
190	Anh. II	190	n/a	
191	Anh. III	191	n/a	